

worden der Richter solches Ansehen
zu verurtheilen nicht auf Gegenstand
dass er zu excipiren, veranlaßt
worden.

§. 4.

Damit auf der Richter auf dem Falle,
da der Kläger in Termino ausbleibe,
und Kläger desm Vergehens oder
Contumacia m anlagte, fürder vordies
er können können, so soll im jeder Kläger
gefallen seyn, als bald die Übergabung vid: supra Tit: von der
seiner Klage-Defcript oder Libels posit- Citation, §. 7.
onem Citationis, das ist die richtige und
zeitige überlieferung der Citation
durch glaubwürdige Attestata, mit-
worden das Gericht adirend oder
andrer solicher Leute, oder sonst
gültig und zu Recht beständig zu seyn,
sonst in Formung solches Verord
aber der Kläger von der gebotenen
Contumacia durch Befraget bleibe.

§. 5.

Ob nun zwar solches gestalt Kläger
sich zu beschreiben hat, alles was seiner
diese Nothdurft erfordert, zusammen
in seinem Libell oder Klage-Defcript
zu verfaßen, so soll demselben doch
inbrücken seyn, so lange die
Litis contestation oder das Beklagten
Antwort noch nicht in der Commune
solcher Libell nach Erforderniß
Brunnem Proc: Cap:
5. de Libello §. 17.

Der Umstände zu ändern, zu besorgen,
zu mindern oder zu erhöhen.

§. 6.

ibid:

Müß der Kläger sich auf vorerwähnten
seiner Klage - Beschrift in einem oder
andern Stücke zu verhalten und zu
erklären, so soll ihm solches zwar so
wohl vor, als nach eingelaufener der
beide Klagen Brauchordnung zu thun
im vorerwähnten, jedoch nicht im solchem
Falle die wesentlichen Haupt Umstände
der Klage und der Geschehnisse in vor-
erwähnt bleiben.

§. 7.

Nicht weniger ist Klägers vorerwähnt
in seinem Libell 2 oder 3 Klage puncta
Zugleich fürzubringen, jedoch hat er
sich wohl vorzusetzen, daß dieselben
einander nicht entgegen, sondern von
einander sehr Natur und also zusammenhängen,
daß darauf zugleich auf einmal er
Kannt werden kann, vordem falls
soll im solchem Libell davon vordem-
erwähnte Actiones oder Klage puncten
gefaßt sind, und dardurch nicht
Verordnung zum Befahren der Facten
und Aufschuß der Sache aufseht,
von Kusth Amborgern vorerwähnt,
und Kläger in die Kosten der vor-
erwähnten Termins verpflichtet werden.

Fr: E: H: Lib: I: Tit: 21.
art: 6.

§. 8.

Soll sich Kläger auf dardem wohl

vorsetzen, daß er in seinem Libell
 nicht zu viel, auch, oder so ab gegeben
 daß sein Gegener nicht verbunden ist
 und sich selbst gegeben: 1) ¹
 jemand eines Kapitul vor dem angeführt, ²
 Zahlungs Termin fordert, oder (2)
 die Zahlung nicht an dem Ort, wo
 sie nach der Abrede gegeben soll, sondern
 an einem andern Ort, verlangt, oder
 (3) wenn Beklagter sich die Wahl aus
 zwei Dingen vorbehalten hat, welche
 er geben wolle, Kläger aber nicht
 seinen gefälligst beschiedene begehrt,
 so soll auf solchem Fall Kläger nicht
 allein mit seinem ungegründeten
 Gesuch abgewiesen, sondern auch
 dem Beklagten die vorerwähnten
 Kosten zu ersetzen angefallen werden,
 es sei denn, daß er gültige Ursachen,
 die ihn zu diesem Gesuch veranlassen
 hätten, beibringe, als wenn Gegen-
 theil auf flüchtigen Fiebrer stünde,
 oder nachtheilige Veränderung seiner
 Güter für befürchte, oder daß über dessen
 Abwägung ein Concursus Creditorum
 vorgehe, bey welchem Umständen
 diese Art der Klage nach höchster
 Erkenntnis Statt finden mag.

Fr. E. L. Lib: 1. Tit: 24.
 art: 5.

Tot: Tit: Cod: de plus
 petitionibus.
 Peretz in Cod: de plus
 petit: §. 5.

§. 9.

Und also endlich dergleichen, welche von dem Unter Richter her auf dem Hof, gewisse appellirer, das selbst Kläger sind, als soll ein solcher Appellant in der Sache seiner Justification oder Aufschubung sich nicht auf allerdings dergleichen zur Rechtfertigung dienen lassen, was jedoch von dem Kläger in seiner instance nicht in dem Libell verordnet wird vorgeschrieben ist.

Titulus XIII.

Von Exceptionibus Dilatoris,

oder aufschublichen Einwendungen.

§. 1.

Exceptiones dilatoriae sind solche Einwendungen, welche die Gänzlichkeith zwar nicht gänzlich verhindern abzuhandeln, jedoch die Handlung derselben auf eine Zeit aufzuschieben, und zu verschieben, vorurtheil sind.

Fr: L. F. Lib: 1 Tit: 24. §. 2.

§. 2.

Dergleichen sind

Fr: L. F. Lib: 1 Tit: 24. §. 1. Hilck: Lib: 3 Tit: 18. §. 1.

(1) Exceptio fori oder judicis incompetens, wenn nämlich der Collagte inwendet, er gehöre nicht unter den gewissten Zwang, und sey für denselben Richter zu Recht zu setzen nicht schuldig.

(2) Judicis suspecti, daß unter dem

Das ganze Gericht, oder das selbe nicht
Gleicher in der obstandenen Sache auszul.
Liqua Ursachen vor Verdächtig zu halten
Fr: E. T. Lib: 1. Tit: 24. art: 2.
Hilch: E. C.

(3) Prima Instantia, daß der Kläger
Zu vor Erst in dem andern Gericht nicht
belangt werden.

(4) Litis pendens, daß die Sache bereits
an einem andern Ort oder Gericht an-
hängig gemacht sey, und im Recht steht.
Fr: E. T. ibid: art: 6.

(5) Actoris inhabilis, daß der Kläger
subordinat unermündig, oder aus andern
republikan Ursachen vor Gericht zu stehen
nicht befähigt sey.
Fr: E. T. ibid: art: 4.
Hilch: E. T. ibid: §. 2.

(6) Mandati deficientis, aut non sufficien-
tis, daß der Kläger unvollständiger gar
Kein oder doch Kein geringeres
Vollmacht habe.
Fr: E. T. ibid: art: 5.
Hilch: E. T. ibid: §. 2.

(7) Non rite formati Libelli, daß nämlich
die übergebene Klage Schrift nicht nach
ihren wesentlichen und nöthigen Punkten
eingewickelt, sondern Mangelhaft und
unvollständig sey.
Fr: E. T. ibid: art: 7.

(8) Plurium interessentium, daß
subordinat Kläger oder der Kläger nicht
allein zu der streitigen Sache gehören,
daß es die übrigen sey interessirte
subordinat mit Klagen, oder zugleich
mit belangt werden müssen.

(9) Cautionis, daß Kläger, dafern er nicht besitzlich, die gewöhnliche Caution zu leisten zu vorer angefallen werden möge.

(10) Spolie, daß dafern sich Kläger wegen unächtliger Weise des Beklagten Gutes angemaßelt hält, solches zu vor völlig restituiret werde.

§. 3.

Wer nun diese obbrennt oder auch anders im Urtheil eingeschleht oder bekannt geordnete Delatorische Exceptiones dem Kläger entgegen zu setzen gedenket, soll solches vor der Litis-contestation oder Befestigung des künftigen Urtheils fürbringen, dafern solches nicht geschehen, sollen sie nachher keine Sache anfangen können werden, ob sich dem daß der Beklagte nachher vor dem Runderichter davon verhalten hält, und solches mit gültigen Gründen darthun könnte.

§. 4.

Damit auch bey vielfältigen Successive oder nach und nach eingebrachten delatorischen exceptionen die Sache unverändert

Hofger. Cons. 1688, den

14. Januarii, §. 3.

H. H. Lib. 1. Tit. 20.

art. 2.

H. H. Lib. 1. Tit. 24.

art. 21.

Auflage nicht verflögget und der Lauf der justice geschehet werden, so sollen die Sachen, so sie nicht istea die exceptionem fori oder judicis incompetentis im zuerordnen Fällen, als vorliet vor

allen andern besondern und zu vff
 bröggebracht und aufffinden werden muß,
 alle übrige dilatorische exceptiones auf
 innewalt und zwar beyne Hofgericht
 bey 5 Art. und beyne Landgericht bey 2 Art.
 Straff, und gewarung das selbige dem
 ruff nicht mehr zugelassen und attendiret
 werden, sin Zubringung gefalben seyn.

§. 5.

Auß soll dergleichen, welche dergleichen
 exceptiones bröggebracht, selbe nur so viel
 mehr ofen vorzuglich zu vorkommen vor-
 handen seyn, als bey dergleichen dilato-
 rischen exceptionen von einem jeden nur
 sine Satz verhofft zugelassen werden soll,
 gesichert das nicht, sollen die exceptionen
 mittelst höchsterlicher Befehls vorverhoffen
 und so dem König Rath zu besichtigen
 oder auf die Alage ordentlich zu ant-
 worten angefalben werden.

§. 6.

So sollen sich aber die Rathen wohl fürsehen,
 das sie keine unnütze, sondern rechtliche,
 zum Nachtheil und demnach, nur zum Vorhoffen
 derselben gewissen exceptiones für-
 bringen, sondern allein solche, die durch
 Rathen und die Rathen besatzenszeit nach
 halt finden können, sonst die exception
 rejiciret, und die Rath die Kosten der
 vorzügerten Termins dem Gegenthil zu
 vrliegen verhoffet werden soll.

Hofger: Best: 1673.
 den 6 December, 6.1

Titulus XIV.

Von Exceptionibus peremptoriis
oder Zw/Coollufen
für condempnen.

§. 1.

Exceptiones peremptoriae sunt solae
für condempnen, welche die gantz Sache
angriffen, die Klage im Proceß, und
den gantzem Proceß aufzuheben und
zu niedrigen voranzugien sind.

§. 2.

Dergleichen sind.

- (1) Exceptio rei iudicatae, wenn nemlich
der Kläger im Condict, daß die Sache, dar-
um so belanget wird, bereits vorhin
gewislich im Proceß, so fern gesprochen,
und das Urtheil recht kräftig worden,
daher er nicht mehr sich auf die Klage
einzu lassen nicht pfuldig sey.
- (2) Transactionis, daß nemlich die
Sache darinnen geclaget wird, schon durch
gütlichen Vergleich zwischen beyden Parteyen
brißgelegt und vorgetragen sey.
- (3) Juris jurandi praestiti, Wenn der
Kläger der obstandenen Sache selber
auf schriftliche Verfügung im Proceß
gelobt, und sich darinnen von der
wider ihn gemachten Aussprüche
befreyt hält.
- (4) Prescriptionis, wenn Klagen die
Verjährung entgegen gesetzt wird.

Fr.: E.: K.: Lib.: 1. Tit.: 25.
§. 1.

Fr.: E.: K.: ibid.: art.: 1.

Fr.: E.: K.: ibid.: art.: 3.

(5) Metus et Dolus, wenn der Kläger
in Anspruch, so sey durch Furcht oder
Töschung dahin gebracht, daß er sich zu
dem Verbinden übergeben habe,
und daß er unwillig sey.

(6) Solutionis, daß dasjenige, so Kläger
fordert, von dem Beklagten bewilligt
sey.

(7) Compensationis, daß ein Defensio gegen
die andere verglichen, compensiert *fr: L. P. Lib. 1. Tit. 25.*
und aufgehoben werden. *art: 4. 21.*

(8) S. C. ti Vellejani, dadurch wird
das in dem Senatus Consulto Vellejano
Zugestandene Privilegium oder Frey-
heit der Klage entgegen steht, um sich
von demselben zu befreien.

(9) S. C. ti Macedoniani, wenn in Wahr-
heit ein noch nicht Wahrgeliefer-
ter Kaufstücken Kauf ohne einen
consens geschlossen und von ihm gefor-
dert wird zu bezahlen, kraft der
in dem Senatus-Consulto-Macedoniano
enthaltene Verordnung, sey nicht
verbinden aufst.

(10) Divisionis, wenn zu der Defensio
entgegengeklagt wird, und so
Defensio oder Bürgen geforne, daß
sie je gleicher vor sich Anteil
behalten werden.

(11) Rei non sic sed aliter gesta, Ut
 die oblatum dicitur sic andro vofalt
 alb'is von Ragnum Gail vor gr-
 Lagne vordm.

(12) Inventarii, dab' Am' Lobe mof
 zu Zafte pfuldig fey, alb' er vromöge
 inventarii moflangen.

(13) Excufiones, seu ordinis, dab'
 der Principal zu forder' und maff
 der Burg, belangt vordm miff.

§. 3.

Wilt man es Racht' Teil fey
 vordm die angefallte Klage dief
 vinge der obberfchren oder andro
 Ingleifem in Kuffen gegründet
 und gewöfentlich peremptorien
 Exceptionen fehen, foll er diefelbe
 maff die Racht' im 10. und
 im Landgriech 5. Tit. und
 Zasar vor der Litis contestation vord-
 bringen, in fuffaffung derfelbe foll
 er fowas damit nicht geför' vordm,
 ab' vordm dem maff Kuffoliefen
 fo Kontais gültig, oder mit einem
 Lye vordm, dab' er in der folgenden
 Zeit vordm Kündfaff davon vofalt,
 und vordm nicht davon gewiff' fath.

§. 4.

Auffollm die vordmgebrauch' Exceptiones
 fo gleich zu Kuff' vordm vordm vordm:

Gl. N. N. Lib. 1. Tit. 20. nicht maff maff, fowas dief in,
 art. 2.

Wird die Sache im Gegenseitigen Befunden, Hofger: Cass: 1666.
 daß jemand solch peremptoris- den 24. Martii, §. 1.
 exceptiones vingebracht, solch
 zu beweisen nicht vermögend, da
 durch die Sache nicht verflüget
 wird, und die als ungründet
 vorurtheil werden müssen; so soll
 ein solches in die Folge der auf das
 temerarium litigium gesetzten Strafe
 vollzucht und an dem Kläger die
 gesahne Unkosten zu ersetzen schuldig
 zu sein werden.

§. 5

Wird aber die vingebrachte
 exception weislich, und vom Richter
 dergestalt gegründet und gültig
 befunden, daß Kläger mit seiner
 Klage abgewiesen werden muß; soll
 ein solches Kläger in die beklagten Theil
 vingebrachte Unkosten, auf nach Befunden,
 in die Strafe des Temerarii Litigii
 vollzucht werden.

Titulus XV.

Von der Reconvention
 oder Gegenseitigen
 vingebrachte Klage.

§. 1.

Obgleich die beklagten schuldig ist
 Kläger auf dessen vingebrachte Klage
 Besondere That und Antwort zu geben,

Fr. C. H. Lib. 1. Tit. 28.
§. 1.

also soll demselben an dem vorerwähnten
 Romer so an dem Kläger in dem
 nämlichen und gegenwärtigen Klage zu
 vorerwähnt, solches insbesondere so gleich
 vor oder alldem nach dem eingeleiteten
 Litis contestation, und so nach zu
 einiger formen Handlung geschehen
 wird, durch die reconvention oder
 Wider Klage dinstlich und auf
 gleiche Weise für zu tragen, wie im
 Titel von Klage Libell vordruckt worden.
 Woran dem Kläger zu antworten
 und sich einzulassen verbunden ist,
 ob er gleich nicht ordentlich und
 besondere für zu citirt wäre.

§. 2.

Jedoch soll solches reconvention nur
 in solchen Fällen anzustellen gestattet,
 ist worden, die von unmittelbarer Natur
 und Zusammenhang sind, und entweder
 aus einander fließen, oder sonst
 miteinander connection und
 Versandtschaft haben, und also zugleich
 auf gleiche Weise und in einer Instance
 und vor einem Gericht abgehandelt werden
 können. Werden aber in der Wider
 Klage solche Fälle vorgebracht, die der
 Vor Klage gar zu wider, und nicht
 demselben nicht zugleich abgemittelt
 werden können, soll die reconvention
 nicht zugelassen, sondern mittelst

Fr. C. H. Lib. 1. Tit. 28.
§. 1. 5.

Fr. C. H. Lib. 1. Tit. 16. art. 2.

Küßerlichen befristet beklagter
sine besondern Action angehörigen
Ort anzustellen vor sich zu werden.

§. 3.

Bestand der Küßerliche solch-
gestalt die reconvention gegründet,
soll Kläger gefaltm sijn sijn darauf
sine zulaßon und zu antworten,
sonne ob auch gleich nicht vor siner
ordentlichem Küßerliche, und übrige
Prälat diesen processu simultaneo oder
in gleichmäßigen Verfahren fortgesetzt,
und zugleich davor im Land- Urtheil
suspectum werden.

Fr: L: H: Lib: 1. Tit: 28.
§. 3.

§. 4.

Da aber die Gegen Klage zwar vor
ordentlichem Küßerliche der Haupt- Sache,
jedoch so spät vorgebracht werde, daß
sie vorberühreter massen nicht mit
gleichem Process auf einmahl abgehan
werden könt; so mag dieselbe zwar,
wie sohl nicht als sine reconvention,
sonder als sine Klage die in ihrer
besondern Ordnung zu formiren, zu
gelaßon, und vor demselben Gericht,
da die Vor Klage anfänglich gemacht ist,
aus und zur End fast geführet werden.

Fr: L: H: Lib: 1. Tit: 28.
§. 4.

§. 5.

Wird in einigen Klagen auf die recon-
vention, nach dem selbige von dem Küßer

alt Ziel äßlich er Raub und unstatte
 worden, sich nicht in laßmüßig
 zu Kauf ansetzen sollen; In selbe
 soll auch in seiner Vorlage nicht fern
 geführt, sondern sorgsam für den
 Gewähr beizugehen Klagsform mit
 der Vorurtheil contumacien Kraft
 angefaßt, und belagert werden.

Titulus XVI.

Von der Litis-Contestation,
 und Befestigung des Klags
 Kaufens, oder förmlichen
 Antwort auf die
 Klage.

§. 1.

Wenn der Kläger eingebrauchte
 Klage Schrift oder Libell beklagtem
 Thile zu seiner Beantwortung com-
 muniert worden, und daselbe

Fr. C. 4. Lib. 1. Tit. 31. §. 1. dagegen keine Exceptiones angebracht,
 Fr. C. 4. Lib. 1. Tit. 20. art. 1. oder da solche für gebracht wären,
 selbige doch als ungegründet mit,
 selbst nicht förmlich bestritten worden
 worden; so ist der Beklagte schuldig alt,
 wenn zuvor der Klag Kaufens zu
 Befestigen, oder auf die wider ihn
 angefallene Klage förmlich zu antworten.

§. 2.

Dieser Antwort muss soll mit Klage,

klarem und deutlichen Worten die
 gehalten verfaßt sein, daß an diesem
 Momentum der Klage nach befaßt sein
 der Kläger völlig und ordentlich
 gemacht werden, und daß sich
 beklagter "übrigens" die Klage
 seiner Litis Contestation in allen
 also zu verfahren, wie in dem Titel
 von Advocaten und vom Klage Libell
 verordnet und vorgeschrieben ist
 Voraussetzung die daselbst dictirten
 Strafen.

§. 3.

Insbesonderes soll beklagter alle vor-
 handene Documenta und Beweiss-
 sachen, womit er die Klage zu
 widerwehren und zu widerlegen
 vermag, also fort und auf seine
 maß bezeugen pflichtig sein,
 allerdings wie im Titulo vom
 Klage Libell dem Kläger vorgeschrieben
 ist, denn da in der folgenden Art
 beklagter Schrift oder Duplique was
 nicht bezeugen wird, soll nicht
 vom Richter vorvernommen und nicht
 attendirt werden.

Tit. 1. Lib. 1. Tit. 20. art. 4.
 Titulo vom Libell: §. 4.

Titulus XVII.

Von der Intervention,
 Protestation und Kuff
 beauftragung.

§. 1.
 Obgleich die Prozesse ordentlich unter
 ihrer Zustimmung gegen einander
 bestehende Haupt-Parteien gefüh-
 ret zu werden sollen, so ist dennoch
 nicht ungeschicklich, vielmehr erlaubt
 und zugehört, daß ein Dritter
 welcher an dem Proces Theil und
 interesse, folglich sich in selbigen zu
 messen Ursache zu haben vermuthet,
 sich subordec im Anfang oder Fort-
 gange des Selben, jedoch vor vorgangenen
 Urtheil, bey dem Gerichtes verhandlung
 rechtlich begehret dinstlich und
 unständig vorbragt, sich subordec
 Klagen oder Beklagen zugehört,
 oder aber daß er das Recht begehret und
 vor sich allein beförig aufführet.

§. 2.
 Obgleich nun diese intervention
 in allen und jedem Processen, so
 sich von dem Act und Materie her
 sollen, billigstall findet, also ist
 damben der Tertius interveniens
 schuldig dem Grund seiner interesse
 dem Richter beförig an zu zeigen
 und anzuzeigen, vor auf
 des selben dem nicht allein mittelst
 rechtlichen begehret zu admittiren,
 sondern auch in dem bevorstehenden

Ursache auf dasjenige, so durch die
intervention beygebracht worden,
verpflichtet zu seyn.

§. 3.

Darvon auf der Basis von dem
Gang-Verfahren durch Zuzug oder
Wissen des Tertii intervenientis
Beytrag geschehen worden, so soll dem
selben, da ihm die Sache durch
angewandte, so auf was gut dessen
des Kustros zu vorzuziehen mit seiner
Eyer sein Unvorsichtigkeit verfallen haben
wird, demnach oben beschrieben
nach Bestimmung solcher Zuzug
Aussage zu bezeugen sein, welches
einer Zuzug absonderlich zu Cap. 1.
auf sonst durch Documenta, oder
andere Art seiner Basis, so
gut so kann, zu liefern.

§. 4.

Nach dem vorgemelten Ursache aber
mag die intervention eines Part
nicht finden, sondern davon eine
dritter bey dem abgemessenen Part
einige Interesse zu haben voraussetzt,
mag er durch sein bey Gewicht und
Zuversicht Besatzung-Verpflicht
sich sein Recht Besatzung, und vor
halten, und vorzuziehen sein Part

Dieses die oder dinstliche Weg kuffend auß
fürsig waschen.

d. 5

Ingleichen kufft bezaufungem oder
protestationes Rom außsin jeder bey
gewistt inlezen, welsch sich dierfünige
Zuiffen andern subordt in oder außser,
Sals gewistt getrostemre Handlungem
graviret, Dabij aber noch nicht im Stand
besindt, sein sraa saburdts kufft ge-
wisslich außzufernen, sondern das selbe
außs Rünftige zu gewissem intendirt,
welsch bezaufungem dem gedebniss
in quantum juris, oder in se mit dem
Gepuff im kufft gegruendet ist, augenom-
mens, und daruber dem pufferen Thil
außsin Anfallen in gewisslichet
Attestatum verfielot werden soll.

d. 6

Jedoch mögen solchs protestationes
oder kufft bezaufungem nicht in infinitum
extendirt werden, sondern es muß
dijerige der sin kufft derg, Sals bezauf-
ret, das selbe in wofalb das und 6.
Wofen gewisslich anfängig waschen und
waschen. In außserdem Falle sind
nach wolanf solichs kufft aber soll
die kraft der eingelezten protestation
oder bezaufunges kufft wofen
und außgeforn sein, ob sich dem das
genant dierel gültige Uofen, darau

gefunden worden, und die selbe solches
Falls vor Volant des Jahres und C.
Wochen beybrächte, da dem nach vürst-
liche Exzeption und Exkubriß eines
Cangros Frey von Stattet werden mag.

Titulus XVIII.

Vom Exzeptionen in gennem
und von seinen
Exkubriß.

§. 1.

Waisdammastu nicht billiger ist und
dem vaterliche Triste gnußbar, als
daß sie jeglicher der stasab bey Grueße
vorwägt und darauf stasab zu vofaltu
gedmelt, dem Grund seiner Paft in ad
sinerb Grueße Grueßmäßig vovvriß. Abt
stern und vovvriß Mir fernit, daß
bey allen Unfern Grueßten über Riner
Wreit Paft vvestlich vovvriß, vovvriß
und vovvriß vovvriß, vovvriß dem selbigen
gültig und zu Paft beständig vovvriß,
und die Exzeptionen derselben beständig
daroffen.

Fr. E. F. Lib. 1. Tit. 21. art. 2.
Fr. E. F. Lib. 1. Tit. 33. §. 1. Legg

§. 2.

Ob dem Zasar solcham Exzeptionen
pärslich und am allvovvrißten Ragnem
Grueße, vovvriß stasab beyast oder zu
vovvriß vovvriß obliget, ist das auf
nicht vovvrißten be Ragner sülidig, siner
dem Ragner stasa vovvrißten Grueße
exceptiones, vovvriß auf siner sülidig Grueße,

Fr. E. F. Lib. 1. Tit. 33.
§. 9. Legg

Womit er die wider ihn angefallte
Klage über den Fall zu wasfen verwehret,
verpflichtig zu wasfen.

§. 3.

Hofger: Conft: 1666. den
24 Martii, §. 1.
Tit: von Advocaten §. 12

So soll auf diese Brevis also fort gefüh-
ret und die zwei Partz dinstlich vorhan-
den Brevis ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²²

so bräust Kläger Anwesenheit pro-
 cation, sondern soll die Sache vorgericht
 sein, was in und dafür gefaltm werden
 als dass jeder dieser Urtheil und Recht
 befinden, wie denn dazumal so jemand
 solches gefalt vor Gericht rings Landm
 und bekannt hat, nicht anders, dass
 noch verlängert werden kann, nach soll.

Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 21 art: 3.
 Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 34 art: 2.

§. 6.

Neben der Gewissheit Bekantniß soll
 auch zum gültigen Beweis vorgericht
 gemacht werden, dazumal, vorlich auf die
 halb Gewissheit vor geschworenen Notarien,
 oder anderer erfahrem Urtheilnehmern
 Leitung gesiehet, und zwar auch so viel
 mehr, wenn solches Bekantniß Zageh
 oder ausserer Masse einwortsolch und
 diese Brüggebracht recht gültige Attestata
 einstimmig befunden wird.

Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 34 art: 3.

§. 7.

Gleich wie solches Bekantniß abso freywillig
 und ungezwungen seyn muß, also
 soll dazumal, so zu jemand dieser
 Furcht, Zwang, Unerwillig Überwindung
 oder sonstigen gebracht werden, unkräftig
 und dem Bekantnißm Hilt ungschädlich
 seyn, wenn solches Befrey dazugeltan,
 und nach Hiltvolkster Bekantniß
 gegründet befunden werden kann.

Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 34 art: 4.

§. 8.

Was unmündig, betäubt, Mas-
 selzig, und die ihre Urtheil und

Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 34. art. 4.

Sinnem Erwerb sind, zu ihrem Nutzen,
 und Maasszeit bekommen und ausführen
 soll von ihrer Kraft und Gültigkeit sein,
 so sie dann das sie, selbst machen, da
 sie den völli gen Gebrauch ihrer Ver-
 rucht wieder solange, als ihre
 sündigen, und auf ihre zu recht
 beständige Art bekräftigten.

§. 9.

Les Loix Civiles dans
 leur ordre naturel Part. 1. pag. 254.
 Part. II. pag. 204.

In criminal- oder psonen gerichtlichen
 Hals- Sachen, sollen die Richter die an-
 deren ordnung natürlichem richte bekräftigen
 ohne andere besondere Gründe nicht alle-
 macht vor sich voll kommen
 besondere annehmen, sondern auch
 aus Verwirrung des Gemüths, Verwirrung,
 nicht oder Verwirrung sich zu wider,
 seiner Halbschuldigen bekräftigen kann, wenn
 er sich selbst unschuldig ist. Warum-
 dero in solchen Fällen die Richter sich alle-
 möglichsten Vorsichtigkeit und Bescheidenheit
 zu bekräftigen hat.

Titulus XIX.

Vom besondere davor Briefen,
 Briefen, Handbriefen
 und andere Briefen
 Urkunden.

§. 1.

Kraft der bekräftigen richte bekräftigen
 ist kein Richter und Kräftiger Weg
 eine Sache zu besondere als davor

Erklärung und Verzierung glaub-
 würdiger Briefe und Pergel, auf andern
 unverwundlichen Ufunden, als solche
 bey Gelehrten oder in völliger Censur
 und auch als Zeugn auf Bage gelte
 soll.

Pl. 4. Tit. 1. Tit. 28. art. 1

§. 2.

Und zwar sollen vor allem andern solche
 publique Instrumenta glaubwürdig sein,
 die von einigen dazu beauftragten Obrig-
 keit oder Collegio, so wohl in als außer,
 halb Unserer Reichs fürwahrlich ausgefroh-
 get, und adiref publicam auctoritatem
 unterzeichnet sind; dergleichen sind:
 Obriß gerichtliche Attestata, Vollmachten,
 Kammer-Bücher, Geburts-Briefe, in-
 gleichem allerley privatim verfaßte
 und nachherlich öffentlich corroborirte
 Instrumenta, Urkunden, Transactiones,
 wie auch alle dergleichen Archiven in-
 volirte Acta und Documenta, samt
 denen in Kaiserlichen Büchern notierten
 Kaufbüchern: Alle solche Instrumenta,
 publica sollen uns Kaiserlich Vollkündlich
 zu gewisse Vorwissen sein, und es ist
 daß das Gegentheil dagegen was
 verbleibt ein zu erweisen und selbst
 zu probieren vornehmlich, als ob ein
 yndem erlaubt und künftlicher fo-
 rtdariff anders vorfom sein soll.

Pl. 4. Tit. 1. Tit. 28. art. 5

Pl. 4. Tit. 1. Tit. 36. §. 5. 7.

§. 3.

Nicht weniger sollen solche Instrumenta

Solke von geschickten in vor d'uffigen
 Notariis publicis oder in d'vorn Forman
 Fr: L: H: Lib: 1: Tit: 36. §. 6. gelung in Gegenseitiger Freyer beider
 v'olischer Freyem als Zeugn ordentlich
 und förerlich angebracht sind, sind
 d'vorn nicht zu weit be'ständigem
 gesamt worden mag, zu einem gung
 Forman be'weise d'vorn, darauf v'ollig
 v'ant worden kan.

§. 4.

In v'or d'vorn Obligaciones, Handwritten,
 quitungen, Vergleich, Schlichtung, Instrumenta
 Testamenta, Cessiones, Renunciaciones,
 art: 6. 7. 8. Testaments, Cessiones, Renunciaciones,
 Fr: L: H: Lib: 1: Tit: 36. §. 10. Missiven, Briefe und d'vorn, ob sie
 von nicht v'or mittel, d'vorn v'ollig
 autoritat ausgefertigt, auf nicht
 gewisslich be'ständiget worden, sind d'vorn
 gungsam und für d'vorn v'ollig
 zu be'weise, wenn sie in Originali
 v'orgebracht, und von Gegenseit nicht
 d'vorn worden kan, daß sie d'vorn
 geschickten be'ständig oder andere Umstände
 v'ollig der Freyer zu be'weise hat,
 v'ollig und v'ollig v'ollig.

§. 5.

Solke von jemandem v'orgebracht
 original-urkunden soll dem Gegenseit
 zu recognoscieren oder Hand und Siegel
 ob d'vorn ihre Freyerkeit haben zu
 be'weise in v'or sagt v'ollig. Wenn der
 aber d'vorn oder v'ollig v'ollig

Fr: L: H: Lib: 1: Tit: 28.
 art: 2. 3.

ausbleiben, und auch die Regel
 und Briefe recognosciren, nachstehendes
 Jaggen insonderem, soll auf das Eij-
 gebrachte in contumaciam verhandt, und
 die Part vorgerichteten gefaltm, aufnach
 Befundung rechtlich abgewartet
 werden.

§. 6.

In Sammelung solcher Originalien
 sollen zwar richtig vidimirte Copien,
 subordo von Gericht oder auf andern
 Bekantm, solichem, und glaubwürdigen
 Leuten, solich ists vidimaciones mit
 istsam Ende bestärket, oder da sie noch
 im Leben, mit ihrem Eogewolichen Eijde
 zu Bekräftigen Vermögen, gleich Kraft
 und Gültigkeit haben; jedoch sollen solich
 vidimaciones mit Eijführung des Ortes
 und der Zeit geschahen, und solichem alle
 Zuegleich dargelassen werden, daß die
 Originalia durch dieß Fall, Brand, oder
 andern Ueberrück, und dergleichen
 Zufälle, von abfänden gekommen,
 und beständig in ists Kraft geblieben
 sind: Märed solich nicht gültig
 weisen werden können, sollen solich
 copien nicht gelten.

§. 7.

Märed nun jemand so Unvorsichtig
 daß sie gefunden werden, der sein
 Hand und Regel wieder bester Mißbr.

Fr: L: H: Lib: 1: Tit: 36: §: 13.

und Gesaiszen vorläugender, und
 der davor Vergleichung der Briefen
 oder anderer Urkunden überführt
 werden könte, daß solches Hand und
 Regel sey; so soll solches Document nicht
 allein angenommen und darauf
 erkannt, sondern auch das vorläugende
 Eitel nach befinden an Gott und Gut
 verpflichtet werden.

§. 8.

Wird da dasingegen jemand betrogen,
 und überführt werden, daß er vorfäls-
 chlich und betrügerlich Weise falsche
 Documenta voranher angegeben,
 und darauf seinem Gegenteil zum
 Schaden etwas zu wehlen gebracht
 hat, so soll als im betrogen und Falsch
 vom Fiscal actionirt, und nach dem
 Urtheil verpflicht abgeurtheilt werden.

§. 9.

Da auch der Räkener, Handels- und
 Landbauers Bücher und Büchlein,
 Register nach der in denselben
 eingeführten und üblich gewordenen
 Gesesheit bis dahin zu besorgung
 seiner Pflichten-Forderung gebraucht
 werden; so sollen solche zwar
 jedoch zur Vorführung allem Untere
 schicklich unter dieser Bedingung
 ihrer Gültigkeit behalten, daß dergleichen
 Buch-Handschriften und Register nicht
 länger als auf ein Jahr sollen geführt werden;

Infolbenn ordnen und befehlen Wir,
 daß gedachte Kränzer, Gaudelb-Conte,
 und Pandorveter alle Jahre ihre Auf-
 rechnung pflichten, sich solchs von dem
 Debitore dieruf als dem Namenh. Unterfchri-
 ft beglaubigen laßen, und alledem solchs
 unterfchrieben bezeugungen ihre
 Person beglaubigen sollen; gepfehet daß
 nicht, so sollen dergleichen Person, die
 Defult mag sonst ihre Treue mit Jahren,
 oder nicht, nicht mehr als eine Jahr
 Forderung a dato der letzten Post. Zuweil
 gewislich bezeugen, und der debitor nicht
 vorüber als die Zeit zu bezeugen pflichtig
 sein. Und dabey soll der Richter genau
 unterfuchen und verfahren, ob derjenige
 der in ein Jahr Zeit gemacht Defult Fr. L. H. Lib. 1. Tit. 36.
 nicht seinem Laufe zu bezeugen geduldet, §. 14. 15. 16. 17.
 nicht rechtlich unterfoltum Wandel
 sey, daß er das Brief selbst gepfehet, und
 die Defult unter der eigenhändig, oder
 dieruf einen gewislichen Briefsalter
 oder Geßellen notiert Jahr, daß das
 Briefsonst in allen Büchern ordentlich
 und ohne einigen Fehler, befunden
 werde, daß alles das verfaundt, oder
 verarbeit werden, mit bezeugen
 der Freyheit, der Maßen, der Freyheit, der
 Jahre, Monats und Tage, richtig, accurat
 und deutlich aufgezweifelt sey. Wann

Fr. L. H. Lib. 1. Tit. 36.
 §. 14. 15. 16. 17.
 10. 11. 12. 13. 14
 15. 16. 17

sich zu machen zur Beförderung seiner
 Sache bedürfen sollte, bey dem gegen-
 theil befandlich, bey dem theil abzu in
 gemeinschaft zu ständig, oder mit theil,
 selbst gemessenen Kosten angefaßt hat,
 so ist derselbe solches Documenta auf
 wechseln dem andern mit theil
 pflichtig. Da er sich aber dem gegen
 kund das gewiß abzugeben er nicht würde,
 soll daselbe demjenigen der die
 Documenta hat, unter seiner Hand,
 poen aufsetzen, solche Documenta, brief-
 schaften oder briefe in die gewiß zu
 lassen, alles so zur Kaiserliche
 kaiserliche geöfzig durch den gewiß
 Secretarium oder Notarium extrahiret,
 und solches extract ihm so viel
 glauben und gültigkeit als dem
 Original selbst brüggen, zu werden.

Fr: C: K: Lib: 1. Tit: 36.
 §. 21.

§. 12.

Gleichnamigen soll es auch mit allen
 Instrumentis comonenibus oder gemein-
 schaftlichen briefschaften gehalten
 werden, also daß derjenige, welcher
 selbige in seiner besaßung hat,
 dem übrigen die als Mit theil oder
 Interessenten gleiches theil dazu haben,
 jedsamast eorum so wolangeht wird,
 nicht allein Copien davon, sondern
 auch da es nöthig die Originalia selbst,

Fr: C: K: Lib: 1. Tit: 28
 art: 10.

gärdof gägen inum revers Zu Rommen
 Cason. Wärdet sich jemand des Brie
 und Zinsen, soll der Kaiser solchem zu
 Verantwortung seiner Pflicht anzuhalten,
 bezeugt und verbunden seyn.

§. 13.

Da nun auf der solchem Querschnittlichen
 Briefschaften Klagen oder Beklagen
 Hülfe im Fortgange des Processes sich
 auf in der Gegenwart Hande befindlichen
 Document beziehen, und davon Aus-
 antwortung oder Vorziehung begehren,
 dieser sich aber dessen wegen weigert;
 so soll auf vorerwähnter Kaiserliche
 Verfügung und so Kurat in solchem
 Document, welches ob es gleich nicht
 genau es ähnt, dennoch die obhandene
 Sache genügendlich verfahren und zur
 Entscheidung derselben genügt, um
 so viel mehr von dem Besitzer bey
 nicht gebracht worden, als der Justice
 daran gelegen, daß die Wahrheit auch
 Licht kommen, und alles so zu seiner
 Honorar Sache solchertwegen und größten
 Abwehrlung dinnen Kan, dem Kaiser
 vor Augen gelegt werde.

§. 14.

Wären die einige Documenta Altes
 oder anderer Mängel halber so unklar,
 sich und seiner Handlung zu werden
 beginnen, daß dreyerlei der sie in Besitz

lat, und dann sie entweder ganz
 oder gar gänzlich mit andern
 geformt, oder völlig veraltet, selbige
 Obrigkeitlich renoviren und erneuern
 zu lassen; so soll zu fordern, d. allem dem,
 was auf an solche Briefschaften gilt und
 interesse haben, sie von Nachdruck geben,
 und davon keine Willkürung rügen solt,
 sie auch bei dem Hofgericht in die
 renovation aufzusuchen gelassen werden;
 Welche Unser Hofgericht Maest und
 Mündigkeit haben soll, solte der Verord-
 nung in wasor fons Documenta zu
 versetzen; Wie denn der gleichen
 renovationes, wenn sie beförig gezeig
 sind, eben dasasat die alte Originalia
 besorgen, gleichfalls zu besorgen
 voran zu gehen sollen.

Fr: E: H: Lib: 1: Tit: 36.
§. 24.

Titulus xx.

Vom besorgen dieser Zeigun
 und was mit dem
 Zeigun-Mass zu
 verfahren.

§. 1.

Gleich was ob einem jeglichen Jahre
 frey/heit nach besorgen der Kundm
 und Documenten zu d. so Alarvor
 besorgung seiner Sach/ auf Zeigun
 und davon Außsage zu besorgen;

Fr: H: H: Lib: 1: Tit: 22
art: 1. 2.
Einf: H: H: Cap: 112.

Als man man insonderheit in Er-
rangsbüchern gungsamem schriftlich
Urkunden und Instrumenten sein Recht
mit Zeugen allem wohl bewahren.

§. 2.

Manne ein jemand, er sey Kläger
oder Beklagter seiner Sache vor dem Richter
durch Zeugen führen soll, soll er alle
seiner Zeugen die er anzu führen ge-
lancket, auf einmahl dem Gerichte
verpflichtet machen, und zugleich seiner
Meinung, ob er zu bewahren geduncket
und zur Sache dienlich ist, schriftlich
am Landt, oder sonst auf ein
Licht, und zwar bey Hofgericht
vor dem gegenseitig innerhalb 5.
Tagen, so er abwesend, binnen 3 Wochen,
in großer articula, davon jedes nicht
mehr als ein Membrum in sich halten
soll, verfaßten und übergeben; Wor-
auf solch articula dem Gegenseitig
Zugehalten, und von demselben die
interrogatoria oder Fragstücke
dargen, wie auf die wieder die
Zeugen etwa folgende exceptiones
resp. sive reprobatoria articula
alles zugleich in einer gleichmäßigen
Frist, von dato der übergebenen articula
angewendet, alles bey Wollens der
schriftlichen Wollens abgesetzt und
eingebraucht werden sollen.

Hofgr: Const: 1690. den
15 Martii, §. 1.

Hofgr: Const: 1697. den
17 November.

St: K: Lib: 1. Tit: 22.
art: 3. 5.

St: K: Lib: 1. Tit: 35.
art: 1. §. 1.

Der dann Eandgerichten sollen die
articula von gegenwärtigen Jahren
innerhalb des ersten 3. von absonder
binnen 10 Tagen, und die interrogatoria
und reprobatoria articula auf gleiche
weise in dem so viel folgenden Tagen
eingebraucht werden.

§. 3.

Besteht der Richter die übergebenen
articula oder die darauf gesetzten in-
terrogatoria entweder zum Vertheilung *Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 3.*
dinglich, ungerichtlich, vorläufig, *art: 2. §. 2.*
sänglich, oder sonst dem Gegenseitigen *ibid: art: 9. §. 6.*
oder dem Zwingen selbst an ihrer
kraftlos, soll derselbe Macht haben
sich von Antritt zu casiren, die
von dem Richter angenommen articula
und interrogatoria aber sollen vor dem
Worsor dem aufgesetzten Zwingen
Kunst ausgecommuniciret werden.

§. 4.

Wenn der Termin zum Vorser von Richter
angesezt worden, sollen gegen selbige *Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 35.*
nicht allein die aufgesetzten Zwingen *art: 1. §. 2.*
und zwar so viel möglich alle auf *ibid: art: 6. §. 6.*
sinnlich zu ablegung ihrer *Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 22.*
sowohl auf der Jahre wie die *art: 4.*
Fugad = Cristung zu setzen und an
Form, das von sich nicht von selbst
dieser rechtlichen Nachsat ergeben wollen,
gewisslich vor geladen werden.

Hofger. Const: 1690.
den 15 Martii, §. 2.
H. t. t. Lib: 1. Tit: 25.
art: 1.
Fr: E. t. Lib: 1. Tit: 35.
art: 4. §. 1.

Was nun ein jeder schuldig ist, die
Mafzeit vom 10. Davum befraget
sind, zu ostbairern, also soll niemand
der zum Zwingen angesetzt sind,
in dem angezeigten Termin vor
Gericht zu erscheinen sich entziehen:
Wird er sich davon aus Ungehorsam
und ohne gültige Ursache weislich,
soll derselbe dab. 25 Pf. Strafe
dab. anders mass in 50 Pf. Strafe vor-
fallen, und bey seiner Abweisung
Fiscalischer Befragung unterworfen seyn,
auch nach Befragung dem producenten
die stasa veranschaltete Unkosten zu
ersitzen angefallen werden.

Fr: E. t. Lib: 1. Tit: 35. art:
4. §. 4.

Da aber die Kisten dergleichen Ungehorsam
samt Zwingen vor gedachter massen zum
Abgang der befragten Zwingen
nicht gebührend anfallen sollte; so
ist derselbe der Fasten, welche dadurch
zu einem Rausch, dem willkürlichen Befahren
und Unkosten zu ersitzen schuldig.

Fr: E. t. Lib: 1. Tit: 35.
art: 6. §. 1.
H. t. t. Lib: 1. Tit: 22.
art: 6.

Kein Zwingen mag gelten, ob sich dem
evidentlich befreuen, das wo auch kein
Kisten zum Zwingen der Lydenrolafen
Rau, so bey der Fasten das zu
nicht zu freuden sind, zumal in
dieser von Joseph Wiestig ist.

abgeführt werden. Märe der Zeuge
aber nicht in einem andern gericht
Zeuge oder Jurisdiction, oder gar
in der fremden Collocatigkeit und
Gewalt nicht vor sich; so soll an solch
gericht oder Obrigkeit geschrieben, und
dieselbe mit übersendung der articul
und Frage - Stücke verurtheilt werden,
die Zeugen darüber eidlich zu befragen,
und davon Aufschage gemacht zu lassen
zu werden.

§. 13.

In processen gerichtlicher Sachen, welche
Menschleben und Leben betreffen, sollen
so viel immer möglich ist, die Zeugen
bey dem gericht, da die Sachen pending sind *Les Loix civiles dans*
zu untersuchen sind, examiniret werden, *leur ordre nat: pag: M:*
Damit der Richter nicht allein die questi- *Part: 1. 250.*
ones, darüber die Zeugen befraget werden
sollen, so viel bey der Formiren, sondern auch
durch confrontation mit dem Augenscheindig,
son, so viel möglich wäre, so viel Richter
verursachen können.

§. 14.

Alle bey dem Zeugen - Proceß vorfallende
Unkosten, ingleichen der Zeugen eigne
Reise und Wohnung Kosten, soll das
producirende Theil nach Taxation des Hofes, *Fr. C. 4. Lib. 1. Tit. 35.*
sobald Tragen, auf gleich bey Theilhaber
Zeugen - Proceß erfolgen, und bey erfolgtem
Vertheil das verurtheilte Theil dem

art: 5.

geradeinander zu erhalten pflichtig
verhandelt werden.

Titulus XXI.

Wieviel Zinsen zu einem
vollkommenen Zinsfuß
vermehrt werden.

§. 1.

Umfassen die Käufer allem Skriptum
dafür zu setzen haben, daß zu Berechnung
ihrer Sache nicht überflüssiger und mehr
Zinsen aufgeführt werden, als zum
genügenden Basis vermehrt, da
mit insb. Heil durch Vermehrung und

Just: beförd. punct: 6. 8. abführung überflüssiger Zinsen der Prozesse
Einf. H. H. Cap: 7 et 93.
Z. H. H. Lib: 1. Tit: 23.
art: 1.
Fr: E. H. Lib: 1. Tit: 35.
art: 10. §. 1.

nicht aufgefaltten und verlängert,
andern Heil auf die Erde nicht ohne
Joh. Hoffgenießbraucht werden;
gestalt dem jähren Ursache halber
nicht mehr als diesen Zinsen bei jedem
articul aufgeführt und admittiret
werden sollen: Also und im Gegen-
Heil mag in wichtiger Zins Raum
vollkommenen Basis geben, sondern
aberdemigst und Zinsen glaubwürdigen
inbefoltenr Ende Aufjag zu einem
vollkommenen Basis verordnet.

§. 2.

Nämlich der Producente nicht mehr als
einen einzigen Zins, welcher jedoch
nicht guten Gewinns und verhalten

Frömmigkeit und Keuschheit wäre,
 für bringen, der Zungen Führer aber,
 da er auch in sich selbst ein
 Einmüthig ist, und seinen eignen Sitten
 wahren wolle, daß das einzige
 Zungen Auftrage er sei, der nicht
 auf einer gewissen Begründung im
 selben admittirat fällt; so soll solches
 in Civil-Recht nicht voll kommen,
 von Beweis zu gelten, und zwar als
 dann ein so viel mehr, wenn sie zugleich
 Vorwissen und Indicia finden,
 welche das einzige Zungen Auftrage
 bestärken.

Pl: H: H: Lib: 1 Tit: 23
 art: 2. 3.
 Fr: E: H: Lib: 1 Tit: 35.
 art: 10. §. 2.

Titulus XXII.

Der Zungen Zungen Beweis
 Zugeschrieben werden
 oder nicht.

§. 1.

Die zu Zungen aufgeführt werden,
 für einen Mann oder Weib, für einen
 Sohn, müssen nicht allein selbst und
 einbestehen, sondern auch solche Eide
 für die vor gewisse zu setzen und an-
 genommen zu werden, so wohl in
 Aufsehung ihrer Altväter und übrigen
 zu Lande, als auch der Kaiser, Erbschaft,
 darüber Zungen abgelegt werden soll,
 künfftig bezeugen werden können.

Pl: H: H: Lib: 1 Tit:
 24. art: 1.

§. 2.

Jafro Römern zu Zügnen nicht Zügn,
 Capm voran, Minigelig, Golof, die
 Inof Wolfil und Krufft vor Anber
 und Form Mißhandlung abzuweh,
 selbst die die Lande voran, am
 Frangr gestanden, oder sonst durch den
 Nafrichter am Eibe und Gliedern
 gestraft voran, und dergleichen
 erwünschte Personen nach.

Ph: H: H: Lib: 1. Tit: 24.
 art: 2.
 Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 35.
 art: 8. §. 5.

§. 3.

Jenigen, welche in das, vorüber
 Zungiß abgelegt werden soll, selbst
 anben, oder anfänglich gemacht,
 Römern in solchem Saft zu Zügn
 nicht angenommen werden.

Ph: H: H: Lib: 1. Tit:
 24. art: 2.

§. 4.

Juden und andere Ungläubige
 Römern wider in die Eristen zu Zügn
 nicht aufgeführt noch Zügn laßm
 werden.

Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 35.
 art: 8. §. 6.

§. 5.

Fremde sollen ohne vorhergegangener
 Mißthatige Begünstigung zu Zügn nicht
 angenommen werden: Unmündige
 in Civil Saftm unter 18. in Criminalibus
 unter 20 Jahren, vieleoniger Wafm,
 witzige, und Dumloß.

Ph: H: H: Lib: 1. Tit: 24.
 art: 3.
 Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 35.
 art: 8. §. 7. 9.

§. 6.

Erbliche, Nieß- und Kapierw- Erben
 und Kinder, die auf Gelnde, inögen

vor oder widerinander in Pausen
 die Erb, Erben und ihre Erbschaften, nicht
 zwingen. In andern Pausen aber, wenn
 sonst gar keine Zwingen zu haben wären,
 als dem erorden sie nach der Pflicht
 beyzubringen in subsidium oder zu Unter-
 stützung der Kirchlichen Zwingen: Soll
 dergleichen, wo sie als Zwingen außersich
 gefallen seyn, mit ihrem Eyd zu versichern,
 daß es keine andern anzuzufassen weiß.

Gl: K: K: Lib: 1 Tit: 24.
 art: 4. 5.
 Fr: E: K: Lib: 1 Tit: 35.
 art: 8. 6. 7. 9.

§. 7.

Erbliche so wohl, als Kirchliche und
 Pausen, Gesessene Kinder und die
 im gleichen grade der Pausen gesetzet
 mit einander verbunden sind, in
 gleichen Vorrechten aussonder Vorrechten,
 nach, sollen zur Zwingen-Gebung oder
 aufgesessenen, aufgezogenen werden;
 ob sich denn in solchen Fällen da andere
 Zwingen mangelten, und die in vor-
 angediehte Nothdurft ob vorzuziehen.

Gl: K: K: Lib: 1 Tit: 24
 art: 10.
 Fr: E: K: Lib: 1 Tit: 35.
 art: 8. 6. 8.

§. 8.

Demselben Römischen wider oder für
 ihre Herrschaft, so lange sie wirklich
 in der selben Stadt und demselben Ort,
 kein Zwingen geben, ob sich denn gleich-
 falls im besten Nothfall, und Er-
 mangelung anderer Zwingen, welche
 sonst die Wasser an dem Tag bringen, Können.

Gl: K: K: Lib: 1 Tit:
 24. art: 6.
 Fr: E: K: Lib: 1 Tit: 35
 art: 8. 6. 13.

Wenn sie aber erst die Hand relaxieren
sind, können sie Zeugniss geben, auch
über Sachen, die zusammen erst
dinstag gegeben sind.

§. 9.

Die da Zeugniss ablegen sollen,
müssen gegenwärtig gewesen seyn,
und die obhandelte Sache angesehen
haben; Wenn aber die Zeugen un-
gültig, oder sich nicht einmüthig und
Erfassung anderer oder auf Form sagen,
ist Zeugniss ablassen sollen, so be-
trachte man die Sache unter Gräntz-
Anschaffung und andere ganz als Sach-
sachen.

§. 10.

Diejenigen die in einer Sache selbst
Theil, Gewinn, oder Verlust haben, als
Advocati, oder die sonst mit fast be-
dienst gewesen, und auf andere
einigermassen Weise an derselben interes-
sirt sind, mögen in derselben Sache
nicht Zeugen; jedoch können sie die,
jüngere, oder sie als Mittels-Män-
ner und Untersändler in einer
Sache zwischen Zeugniss Factum gebraucht,
lassen, dem Zeugniss nicht aus ge-
lossen werden.

§. 11.

Wer mit denjenigen, die er in einer
Sache Zeugen soll, in offener und großer

Al. H. H. Lib. 1. Tit. 24. art. 11
Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35. art. 8.
§. 10. 11. 12. 14.

Al. H. H. Lib. 1. Tit. 24. art. 8.
Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35. art. 8. §. 15.

Freundschaft Erbit, dem Zume Zügen nicht
angeworren werden.

§. 12.

Es soll kein Fast Zaser dem Meistern selbst
in der Sache die für ihn gemacht zum Zügen
auf-führen; Da er aber sein Einbringen,
auf andern Ort nicht beschreiben könnte,
soll in diesem Nothfalls der Meister der
Zünger selbst sich nicht aufziehen, Zügel
aber selbst dem Meistern übergeben in der
selben Sache gänzlich aufhalten.

Fr. E. H. Lib: 1. Tit: 35
art: 8. §. 20.

§. 13.

Wir ein einander solche Personen,
welche obberwehrentenmassen Zügel
zu geben gänzlich untauglich sind
Lies sind, zu Zügen auf-führen soll:
Also Fast er nicht allein dem Gegenseit
für ein andrer solche gar unvollständige Züge
dem dergleichen aufgeföhrt werden,
zu excipieren; Das soll er gehalten sein
seiner exception nach Meistern übergeben
sich so möglich möglich zu weichen,
sonderer ab soll auf der Meistern ex
officio oder Amtwegen, wenn gleich
die Fasten auf Unauskunft oder
Zinsalt nicht excipieren werden, die
Unauskunft der aufgeföhrt Züge
ganz bezeugen, sind die nach obigen
Sätzen als unvollständig bezeugen werden, vor
gebung ihrer Zügel ab halten und abgeben.

Fr. E. H. Lib: 1. Tit: 35
art: 8. §. 1.

Titulus xxiii.

Vom Gegen-Bericht und
Eröffnung der Zeugen
Aussage.

§. 1.

Wenn am 1. Magendat Teil dem
Bericht seiner Partey durch Zeugen obbe-
schrieben worden, so ist der Bericht
aber solchen geschworenen Bericht durch einen
Gegen Bericht anzufassen oder gar zu
verweihen, hingegen zu verweisen und
darzuweisen geduldet, daß die Partey
andere, als die vorigen Zeugen ange-
sagt haben ansetzen, besond. soll ihm
solches billig gestattet werden.

§. 2.

Jeder soll so gehalten seyn, solchem Vor-
satz zeitig, und zwar vor Eröffnung der
probatorial-Zeugen Aussage dem Richter
zu melden, und zu bitten, mit solcher
Eröffnung bis zur geschworenen reprobation
noch anzufassen, und fernest auf
gleiche Art vorzusetzen und sich vorsetzen
als oben Tit. xx. vom Zeugen-Vorsatz
vorgeschrieben, und verordnet ist.

§. 3.

Es ist zu wissen, daß bey dem Theil gleich viele
und gleich gute Zeugen haben, die bey der
Partey solch Umständen vorbringen, daß
der eine Theil Bericht dessen nicht

Jr. E. K. Lib. 1. Tit. 35.
art. 13. §. 1.

Jr. E. K. Lib. 1. Tit. 35. art.
13.

verbleiben, als das andere Theil Gegen-
breis gefetzt worden mag, so wird
der Käufer auch nicht verzeihen können, was
darin für Kauf zu halten sey, so soll im
solchen Falle der Vertrag allzeit
frei gesprochen werden.

§. 4.

Wenn nun der Breis so oft als
Gegenbreis, wie oben verordnet worden,
ordentlich gefetzt, und vollendet ist,
soll der Notulus, oder scrutinium, dergleichen
Satz förmlich eingewiehet werden, daß
unter jedem Artikel aller Zünge
Aufsage verzeichnet, unter dem articulo
die dazu gehörige interrogatoria gefetzt,
und unter jeglichem derselben, was die
Zünge darauf ausgesagt, geschrieben werde;
Nächst der Fassung sey gewiehet auf alle
Römer, so auch scrutinium, oder der
aufgesetzten Zünge Aufsage zu wörfen,
und zu publiciren.

Fr: L: H: Lib: 1. Tit: 35.
art: 12.

§. 5.

Es sei nun nach gesessener publica-
tion der Zünge Aufsage der Vertrag
etwa intendirter Gegenbreis kein
Satz mehr finden kann: Also und nun
so viel weniger sollen alldem kein
mehr und mehrer Zünge als Breis
abgesetzt werden, sondern in der selben

Fr: L: H: Lib: 1. Tit: 35.
art: 13. §. 10.

instance, noch auf die erst erfolgter
 Appellation in der Ober- instance, auf-
 geschrieben, noch angenommen worden;
 ob sich denn das dabei producirte Urtheil
 mit einem Erogulischen Urtheil vergleichen
 könnte, daß es von dem nämlichen Zeugen
 vorhin nicht gemacht worden, noch demselben
 Jahren können, auch ihn nicht geschickter
 Weise noch zu Verlängerung des Processes,
 sondern seiner Sache insoweit in dieser
 Hinsicht noch zu seiner Verantwortung
 werden.

§. 6.

Wenn jemand aber wider die pub-
 licirte Aufträge eines oder der andern
 Zeugen etwas zu Thun begehrt, wie
 werden zu können, so ist ihm geschickter
 Weisheit und insbesonderem durch
 für Zeit zu thun, welches darüber in dem
 Prozessurtheil Urtheil verfließt zu thun,
 sein hat.

§. 7.

Wäre nicht vorher Gehe, daß darüber
 jemand einen falschen Zeugen bezeugt,
 dieser Urtheil aufgeschrieben und gebraucht,
 oder auf einen selbst ein falsches Zeugnis
 abgelegt hat; so soll, wenn solches
 Gewisheit verbrochen, und in geschickter
 Weisheit werden, so soll, wenn dieser
 Verbrechen verurteilt, und mit demselben
 Strafe belegt, jedoch aber vorher vor

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35.
 art. 14. §. 5. 6. 7.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35.
 art. 14. §. 8. 9. 10.

Grüßte Züngeris Zü geben, als Zulest
und Mündliche unbillig in Klavre
werden.

Titulus XXIV.

Wom Gr Züngeris Zü
+ eigner Gedächtnis.

§. 1.

Wirdt sich Zü sagen, daß jemand/sinn
wirdt einem andern diese sachen
verpflichtet außzuweisen durch einen formellen
Proces als erst Grüßte anfänglich Zü
nachdem nicht im Klavre wäre, so be-
weist aber der Beweis der Sache auf solch
Züngeris außsage, von welchem Zü beorgen
sünde, daß sie doch Altes, Brandt, H. H. Lib: 1. Tit: 21.
und geschickter Libet Constitution salber, art: 1.
in Züngeris mit Erde abgeben, oder von H. H. Lib: 1. Tit: 35.
sinn so vorabnehmen fremde Langweigen art: 11. §. 1. 2. 3. 4. 5.
oder geschickter trippelwörter gar nicht,
oder doch nicht so bald, als man ist
bedacht Zügeris kommen müssen,
und man darf solch Züfälle davor,
Zügeris Zügeris das Zü besangung
der Sache bewahrt werden könt; so soll
Grüßte solch außsage nicht einem jeden
verlaubt sein, dergleichen Zügeris, so nach
eigner Proces vorget wird, in perpetuam
rei memoriam, oder Zü eigner Gedächtnis
grüßtelich abförm Zü lassen.

§. 2.

Ueud Zoran soll dieß nicht allein dem
 der einen andern zu der Klage oder
 zu belangem gedumet, sondern auch
 denjenigen vorhabt zu thun, welcher
 obgleich veranlaßt, er möchte von jemand
 beproben werden, und demnach ihm
 sich derin zu schütze und den nöthigen
 Process seiner Sache nicht zu verlieren,
 die Vorichtigkeit gebrauchen soll.

Al. H. H. Lib. 1. Tit. 27. art. 2.
 Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35. art.
 11. §. 8.

§. 3.

Alle nun derjenige, welcher in dem
 Zungensatz beidert, sich bey dem Gericht
 darüber die Zügel geförm, anzugeben,
 und nicht vor dem Gericht seine
 Sachen bezeugen lassen, und der selben
 Vorladung und Abführung zu bitten
 schuldig ist; Als mag das Gericht nach
 gehöriger Erwägung der angeführten
 Umstände sich nicht enthalten darin zu
 willfahren: Ueud obgleich bey solchem
 Vorfall eben nicht nothwendig erfordert
 wird, daß das Gericht zu solcher
 Abführung die zur gebrauchlichen interro-
 gatoria anzustellen, auch die
 Eyden-Eistung anzusehen und zu fordern
 vorgeladen werde. So soll doch in allen
 übrigen Fällen nach dem im Titel
 vom Zügel Vorser innerhalb dem Vorord-
 nung procedirt und verfahren werden;

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 35.
 art. 11. §. 7.

Wie denn auch die Pleiten gehalten und
genüßte Zeugen sind bei der im angezeigten
Titel §. 5. gestellten Strafe des Zeugnisses
nicht subjektiv sollen.

§. 4.

Wollte aber nach dem der Proceß bereits
angefangen, und die Sache vor Gericht
anfänglich gemacht worden, und von der
Kläger oder Beklagter oben angeführter Ur-
sachen selber ihre Zeugen vor der Litis-
contestation und also schon abliegend,
abföhr zu lassen, und der Richter selbst
zu Bewilligen vor gut achtete, soll dem
Gegenpart die ihm zu dessen rechtliche
Wohlfahrt interrogatoria zu stellen, die
auch die Lydas Exstanz anzusehen und
zu sehen allerdings gelassen und unter
Anwesen der Sachwalter
werden.

Fr: E: K: Lib: 1 Tit: 35.
art: 11. §. 6. 7.

§. 5.

Wenn nun die Zeugen abgeführt sind,
soll das in perpetuam rei memoriam vor,
sagt scrutinium, oder der Zeugen Aussage,
bis der Sachwalter Kostenvort über die Lösung
und publication verordnet, im Gericht
gelesen und verlesen der Liegen Briefe,
und darüber dem fürnehmten Heile
auch der Sachwalter ein gerichtliches
attest gegen die Gebühr verfertigt werden.
Näher aber zu der Zeit, da die Aussage

gebraucht wird, die Urtheile abgefordert
 zu werden, und man dem
 Sachhalt werden könnte, nicht dem Gegen
 theil das beneficium interrogandi aller
 Dinge offen gelassen werden.

§. 6.

Dieses aber diese weisliche Nothwendigkeit
 ist, welche nur zu dem Ende vorstellt werden,
 damit niemand von seinem steten
 Laborem treibe etiam solvere: ist
 gemißbraucht werden, und willkürlich
 nach langer Zeit zu willkürlichen
 Processen Anlaß geben möge. So werden
 Mit, daß derjenige, welcher zu Anfang
 lang seiner steten Laborem Rege
 das Zeugnis zu eigener Gedächtniß
 erlangt, eine intendirte action immer,
 halb Jahr und Tag von Zeit der abgelegten
 Zeugnis ab, oder da das Gegenstück
 abwesend, von der Zeit, da man seine
 mächtig werden, und ihn in gewisse
 zum Grunde bringen kann, anzuweisen
 fortzusetzen gültig, und nach Holland
 solcher Frist, das Zeugnis ohne Kraft
 und Gültigkeit, auch oblagten sich
 ungeschädlich sein soll.

§. 7.

Wenn dasjenige derjenige, welcher
 aus Bräutigam vorlag zu werden, das
 Zeugnis in perpetuam rei memoriam
 um sich damit zu vertheidigen erlangt hat,

Gl. H. H. Lib. 1. Tit. 27. art. 2.
 Gl. L. H. Lib. 1. Tit. 35. art.
 11. §. 10.

nicht wissen kan, zu welcher Zeit er
oder sein Leben begeben werden müßte;
so soll solches Zeugniß zu dessen Befreyung
und Befreyung sein immerwährendes Recht
und Wochling besaltten, und immerwährend
erlösen, damit er sich alsdann allermacht,
wenn er angefaßt werden sollte, zu
seiner Wohlbedingung bedinnen können.

Titulus XXV.

Vom Cronis d'ies Augmentin
oder Oculair-Inspection.

§. 1.

Nicht anders in vorerwähnten Titeln
bestimmten Artten sind gültig und
gültigen besessenen kan auch d'ies d'ies
Lief Oculair-Inspection, oder Augmentinlich
Besichtigungs, im vollkommener und
Kräftiger Cronis geschicket werden: Und
sindet selbiges geschicket alldem Fall,
wenn im übererwähnten Gütern und
Gründen, samt dem Grundstück, im
Grund- oder anderer Herit und Zeit
mit Landen, als welcher d'ies nicht
er, als d'ies Augmentinlich Be-
sichtigung, der unterer auf der facten
Anweisung, oder nach der d'ies Güte
actum ex officio oder Amborsone vor-
Zunehmen ist, wöthet und unterschiden
werden kan.

Fr: E. T. Lib. 1. Tit. 37.
§. 1. 2.

Wenn die Pape in vorläufigen
Umständen erwirbt, und eine Aufspindung
an dem vorliegenden Orte vorhanden, oder
der Fact selbst die Absicht darinnen ausspricht,
das ganze Gericht zu dieser Actum sich
einzufinden, sich auch nicht abzusehen.

§. 5.

Wenn die Facten die Oculair-Inspection
nicht zulassen, der Richter aber nöthig findet,
sich die obgedachten Pape eine so viel
größer zu werden, die selbe von Amts
wegen vorzunehmen; so sollen die Facten
auf vorgangener notification, in dem
angefetzten Termin zu erscheinen, auf
alle vorlaugte Nachschriften, und Zeugnisse,
beyzubringen pflichtig seyn, bey will-
kührlicher vom Gerichte anzusehenden Strafe.

Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 37. §. 1.
H. T. T. Lib. 1. Tit. 5. art. 12.

§. 6.

Alle Sachbey vorhanden und Kosten soll das
selbende Urtheil anzulegen, bey erfolglicher
Vertheil aber das vorliegende dem gegen,
wenn das Urtheil zu verfahren pflichtig vor Recht
werden; Gleich wie auch dann auch, wenn
die Befestigung ex officio vom Gerichte
angefordert werden, das Urtheil, auf dessen
Grund oder Veranlassung selbige
geschiehet, die Kosten aufzulegen trage,
solche aber abzurufen in dem
Vertheil dem Vorliegenden Urtheil zur
Last aufgeschribt werden sollen.

H. T. T. Lib. 1. Tit. 5.
art. 19.
Landes Ordnung pag. 40.

Titulus XXVI.

Wom Jalden Crasit, wie ainf von
Wahrschuldigkeit, Wagnißung
oder Praesumption, und dem
Gunsinn der Gesonß
Publica Fama
genant.

§. 1.

Ob zwar wie oben verordnet worden,
wie gleichfalls das, welche Kistholische
Lehrer nicht untergeben sind, zu welcher
Dinge gültig und zu Recht beständige
Gründe waissen werden soll, so ist das
denn Recht verfahren fasten zuzulassen,
in dem Falle und Zusammenfallen Fällen,
da kein vollkommenes Beweß gefüß
und werden kan, solche Gründe der Zubringung,
welche zwar nicht mehr als einen Jalden
Crasit machen, dem Richter aber Anlaß
und Gelegenheit geben können, die völlige
Wahrschuldigkeit zu untersuchen, auch gewisse
Kistholische Rechte und Gewissheit
gemäß zu verfahren.

§. 2.

Ingleichen Jalden Crasit gibt das Zeug-
niß eines einzigen Zeugnisses an dem
Falle und Anlaß nicht bindend zu
genant werden kan. Als ob dann
solche einzeln Zeugnis durch das Zeugnis
Führer für beständig, so ist der Crasit vor
vollkommen zu achten, und auch selbigen
wie das Rechtlich zu verfahren.

Fr. E. H. Lib. I. Tit. 38. §. 1.

Fr. H. H. Lib. I. Tit. 23. art. 2.

§. 3.

Obgleich das ordentliche Landbauamt der
 gemeinen Hofen, oder publica Landa, als
 vornehm, auch so nicht geringfährlich ist, so
 sondern von andern Evidenzen, und aus
 seiner Anzeigungensinnem Überzeugung
 genommen, dass der nämliche völligen
 Beweis macht, dennoch aber nicht
 nicht nichtigen Glaubwürdigem Zeugnis
 über seine Güter, und die große und
 gründlichen Bekantnisse im manchen
 Fällen zu gültigen Beweisen, und
 schließlich sein kann.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 38. §. 2

§. 4.

Zur selben Beweisen, und Überzeugung
 nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf
 gewisse auf praesumptiones oder Vermuthungen,
 Längen und Maßfährlichkeiten, als
 auf solche, wie die Maßfährlichkeiten
 zu sein, und abzuweisen, zu
 reflectiren, und auf zu haben, und
 Anzeigungensinnem Zugelassen ist.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 39.

§. 5.

Wird aber nach Anzeigungensinnem
 nicht die Vermuthungen und praesumptiones
 nicht so Art, und nach dem manchen
 vor Kommen, und Fällen nicht alle
 auszuweisen sind; Als soll der Richter,
 bei und besonders Gelegenheit die Befehle,
 seit der praesumptionen mit Beförderung
 Vorzüglichkeit auf die gemeine Hofen,
 und nur auf solche, die so Maßfährlich,
 art: 1 et seqq.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 39.

respublicis, harc^b und gravaltig sind,
 necesse est, die Evidenzien, nichtigen,
 und formellien abwechselndung^b
 vorsetzen, und darauf gar nicht achten.

§. 6.
 Wenn auch gleich die vorerwähnten
 gravaltig, und respublicis sind, so ist der
 Richter dennoch sich wohl vorzusetzen, daß
 er selbigen nicht allines nach zu viel kann,
 sondern auch alle übrige Umstände und
 abscheuliche Ursachen genau vorzusehen,
 so er zum Urtheil spricht, auch jenseit
 nach der Billigkeit das Urtheil zu richten
 sey, als der Kläger.

Fr: L: 4: Lib: 1: Tit: 39.
 art: 4. §. 3.

Fr: L: 4: Lib: 1: Tit: 18. §. 3.
 ibid: Tit: 39. art: 4.

§. 7.
 Es soll aber der auf obberührter Art
 geschehene Fall vor sich nicht an der
 als in Civilibus, oder gewöhnlichen
 Criminalibus oder der gewöhnlichen
 Criminalibus, die gemeinlich vor, Erb, und Erben
 Straffen, soll ohne gantz fallen und können
 davon vor sich nicht gewöhnlich werden,
 so es wäre denn die praesumptiones und
 Anzeigen so harc^b und gravaltig,
 daß es von dem Augenscheinlichen selbst
 nicht widerlegt, und verworfen werden
 können.

Titulus XXVII.

Wenn vor sich durch der
 Parteien - Eyd.

§. 1.

Wenn Kläger sein Klage durch ein
verpflichtet und vom Gericht vor gültig
erkannt Gründe geringsam und voll-
kömmlich was sein, mag der Klager so fern
zu Recht befähigtigen Beweis durch seine
Eid nicht einstoßen, noch sich von der
Klage top absuchen und befragen.

Al. H. H. Tit. 1. Tit. 30.
art. 1.

§. 2.

Bezieht aber die Sache in so dem Punkte
und Zusammenhänge von Umständen, daß
kein geringsam, sondern etwa im Falle
und in vollkommener Beweis
gefordert und beigebracht werden könnte;
so findet in solchen Fällen der Eid der
Vertheidiger fasten halt, so wie der die
Sache in Zusammenhang anderer Gründe zu
Beweisen und höchlich zu untersuchen ist.

Al. H. H. Tit. 40. §. 1.

§. 3.

Wenn zwar einer solche Sache nicht ausser
auf der That nichtigen Veranlassung, wenn
sie nicht selbst anbestanden, und referiren, ^{ibid:}
oder auf Zweifel setzen und referiren,
oder aber auf höchlich Verfügung,
wenn einem oder dem anderen Theil
der Eid von Amt wegen aufgelegt wird,
geliefert.

§. 4.

Wenn Klager oder Beklagter in einem
Eid geringsam oder Beweis Gründe, sein
Sache mittelst seiner Eide zu bezeugen
sich verweigert, solche Verweigerung auf nicht allein

Al. H. H. Tit. 40. art. 2

Vom Gegenseitigen angesehener
 sondern auch vom Gewisse nach gesetzter
 Begünstigung der Umstände vorwillig
 und zugegeben, der Eyd darauf ainf
 vörrlich beförigter an dem gultig
 werden, so soll die Kayser Sachverhalt vörrlich
 Bescheid gehalten und höchlich ab-
 geschwiegen werden.

§. 5.

Wird aber jemand dem Grund seiner
 Kayser die er nicht vörrlich und gultig
 zu wassem vörrlich, dem Gegenseitigen
 in sein Gewissen pfischen, und dem Aus-
 schlag der dem Eyd untergeben, dieser aber
 sich dem Eyd zu leisten weigert, so soll
 das weigende Eyd vor abgeschwiegen und
 schuldig gehalten und so fort in der Kayser
 geschwiegen werden.

§. 6.

Wird dann jemand dem in defertten
 oder angestragenen Eyd dem andern
 referiren oder zuweilen pfischen, und
 damit zu freuden seyn, wie die Kayser
 Befehle werden vörrlich, soll solches
 nicht allein vörrlich, sondern auch
 derjenigen, die dem andern dem Eyd
 deferttet, und dem der selbe referiret
 werden, schuldig seyn, selbigen vörrlich
 zu leisten, auf weigendem Falls aber
 der Kayser vörrlich vörrlich werden.

§. 7.

Was dem solches vörrlich demselben von

Fr: E: H: Tit: 40. art: 2.
 §. 1.

Den som farben frjäsällig sin a andra
 Zügerfobnum Lyd besamigst roorden,
 mag som Gogruiffils Kämb' angob Fr: E: Tit: 40. art: 2. §. 5.
 angu/parillon, arof Jagsgre siniger
 Gogru Coronis angufärfst aroden, pucten
 ob/oll dabig sine Coroniden farben, aind
 die Part, als ob/ir woll Kommen, Croisje
 värr, gwifflich rufpindan, aind sinon
 Rint appellation wu/latet aroden.

§. 8.

Alum aind glief die farben sin a andra
 am Lyd aind anflagen, arof brö Gwiffst
 Jaramin bitten, so pufat dof am dieftr *Fr: E: Tit: 1. Tit: 30.*
 in jolefem fallen, da sob wifflich findet *art: 2. 3.*
 frög, ruf aroden am Kläger am besp/igungst *Fr: E: Tit: 40. art: 2.*
 Lyd: Furamentum suppletorium gnamit *§. 2. ibid: art: 3.*
 oder beklagten am trincigunge aind
 woffindigunge Lyd: Furamentum purgato-
 rium gnamit: Von Ambrögen Zügerwömm,
 arolyfo am, adafvort dab Gogruiffil
 aind von jolefem aind frjäsällig am
 aindan sob Lyd ob/olä/et, unswigwiff
 abgelygt, oder aindwigen fallt dab
 aroigwants Teil der Part wvle/ig wv-
 kamut aroden aind, arobrö der dieftr,
 als arolyfo alle zeit gureigter jün soll
 Zü rufbinden, als Zü arodamen jüdaf
 wvbinden ist, wvnn die Coronis Gwände
 aind bröden Parten glief aindfög aöörn,
 am beklagten am woffindigunge Lyd
 Zü zü wv Kommen.

§. 9.
 Måttas in Fart dan ifr obgardastu
 maßon mit andro som Gagnaffils Defe-
 ritten ind referitten, and ainf som
 duffu anfgelegten Lüd Juar zu Liffu fuf
 andwärtlich vllärd fäbu, in Juarfu
 aber of vrlbigu Eörvrtlich ablegu
 Kömnu, vrlföru, fo föll vrl daffu
 gefaltu vordu, als föll vrl fölfu
 värtlich gelvrt, ind die Waffrit der
 Fart, vrlif duff föffu Lüd in G-
 vrlfrit gefört vordu föllu, and fimm
 Eord bräffligu, vrlanf dunn fivart
 ainf der Waffarliche Aufzweif gegündet
 vordu müß.

§. 10.

fo föllu aber die Frit ind in gennig
 bärgeoliffu vrlit Fartu Zügelaffu ind
 vrlfält vordu; daffinggu and in
 criminal ind vrliliffu, For, Erid
 and vrlföru Fartu der vrlit vordu,
 Alar ind föll fögn müß; als mag
 ainf in fölfu andro das Furamentum
 fuppletorium vrlf purgatorium fadffindu
 vordu da in dunn vrlit criminal Fartu
 die Waffrit nicht vrlfört vordu föll,
 föll die Fartu dunn Gvrtu der All-
 vrlföru Goltu übrögebu vordu.

Titulus XXVIII.

Non Repliquen ind
 Dupliquen.

Fr: L. F. Tit: 40. art: 3. §. 5.

König: Brief, 1686, den
 22 December.

auf abgehoffen worden, der andere
Raum, oder Raum nicht.

§. 3.

Zur Verfassung der Dupliquen, und Re-
pliquen, sollen die Parteien sich dazujunge
allereinst zu Rath setzen, und einen
Titel von Advocaten, oder oben in dem Titeln von Advocaten
Titel vom Libell und dem Libell von Verurtheilung der
Partey- Schriftan vorordnet werden, oder
sonst dergleichen in die dazselbst dictirte
poen verfallen seyn.

Titel von Advocaten

Titel vom Libell

§. 4.

Insonderheit sollen die Parteien sich von Pflicht
halten, daß sie bey der Duplique alle
Partey- Schrift mit einem neuen Documenten
und beschreiben, oder nachher da die
Partey schon geschlossen, mit einem neuen
supplicationen inkommen. Wird jemand
für einander sandeln, so sollen nicht allein
die neuen beygebracht Schriftan verordnet,
sondern auch die überbrachte bey dem
10. bey dem Landgericht 5. Hoff: Was also
bald zu erfolgen angefallen werden.

Hofgr: Conf: 1666. den
24 Martii, §. 1.

Hofgr: Conf: 1669. den
15 Februarii.

Conf: Tit: von der Litis
Contestation, §. 3.

§. 5.

Wollt der Kläger aber sich gerechtfertigen,
ein und andere in der Lage anfallen
momenta oder Umständen anzuweisen
einige Documenta zu überlegen, soll
er solchs vor Übergebung der Duplique
einbringen, damit sie Klägern zu daz
Zuclassung communiciret, und nicht

mit der Duplique die ganze
Sache geschlossen worden können.
§. 6.

Wird endlich jemand nach dem
Punkte der Sache nicht Gründe sind
Documenta bringend und mit einem
Eingewilligten Ende versehen sollen, daß
er die selben vorher nicht gefacht, oder
facht können, auch da er selbige gefacht
und davon gewist, dennoch nicht verstanden,
daß sie zu der Sache Erklärung dienen
mögen, folglich auch aus seiner Ansicht,
und im dem Proceß zu verlängern,
solche zu nicht befalten facht, so mag der
Kaiser ihn Zasar nach darüber abgelegten
Eide annehmen damit zu lassen jedoch
daß er seine ganze Kostbarkeit in seiner
einzigem Briefe verbragt, voran abmündend
das Gegenseit mit seiner Briefe antworten
und ferdigfacht die Sache endlich geschlossen
auch in demselben Verlauf facht
einander geführt, sondern mit der
Abfertigung versehen werden soll.

Just: Plac: 1682.
den 31 Augusti; §. 6.
Land: Ord: pag: 384.
E: E: in not:
pag: 392.

Titulus XXIX.

Von Gerichtskosten, Expensen,
und Kraft davor die
unverschuldig zu facht
gafon.

§. 1.

Unnachs die Befahrung sich fällig befehrt,

daburaßon im und a andrer Fast
 unerschämäßiger, unethischer und
 fassendlicher Weise seinen Contra-Part vor
 Gericht pflegt, und denselben dadurch in
 Kosten und Schaden setzt, solchen unverschämten
 Verfahren aber nicht besser vorgebeugt werden
 mag, als wenn das vorliegende dem
 gesammten Heile der vorerwähnten
 Unterthanen und Schaden-Kland zu Nutzen
 angefaßten wäre, angesehentlich gleichviel ist,
 ob man einem unethischen Fasten die
 unerschämäßig und waserblich verordnete
 Unterthanen absperrt, oder ihn seinen
 Heil mit Unverschämtheiten bringt.
 So ordnen und wollen Wir, daß Jüngste
 auf der Fasten geschehene Ansehen das
 vorliegende Heil in alle und jede waserblich,
 auch Kosten und Schaden verschleßt werden
 soll.

§. 2.

Damit nicht der Kleriker, so aus Kosten
 und Schaden nicht allein zu weissen
 sondern auch in dem Verstande darüber
 verständig zu kommen Anlaß und Gelegen-
 heit haben möge; so sollen bey der Fasten
 pflichtig seyn ihren letzten Rath-
 schreibern einen expensen Zettel beyzubringen, wor-
 drinnen als dem vorerwähnten Heile
 keine expensen zu sein laut werden
 mögen.

Fr. L. H. Lib. 1. Tit. 43. §. 2.
 N. H. H. Lib. 1. Tit. 36. art. 1.
 Königl. Brief aus Hofwiesenthal
 1701. den 22. Julij.

Gosler: Conf. 1695. den 28. Februarij.
 N. H. H. Lib. 1. Tit. 36. art. 2.
 Proc. Klauka 1695, den 4. Julij, §. 21.

§. 3.

Wenn nun das Urtheil in der Sache
 nach abgefaßt worden, soll Zeugnis wegen
 solcher expensen deliberation geschlagen,
 und so der Proceß von neuem oder andern
 Orts vor eingewündet angesehen werden
 können, dem gewöhnlichen Gebräuch nicht allein,
 alle vorerwähnte gewisse Kosten nach der
 gewöhnlichen gewöhnlichen Taxa, sondern auch
 alle übrige billige und vernünftliche
 Ausgaben und Kosten nach kaiserlicher
 Ermäßigung zu bezahlen, und die
 Summa derselben expresse in dem
 Urtheil bezeugt werden.

Fr: E: H: Lib: 1 Tit: 43. §. 3.
 König: Ordnung 1692.
 Den 19 April.
 Landes Ordnung pag:
 551.

§. 4.

Da auch bei dem Untergericht dieser
 punct wegen der expensen unter andern
 übergangen oder nicht der Billigkeit
 nach gewürfelt, und die Sache dieser
 die Appellation oder Querel an Unser
 Hofgericht gebracht wird; so soll daselbst
 befragt und schuldig sein, auf die Kosten
 dorthat gefälligst bestritten zu werden
 der expensen zu unterweisen, und nach
 Befinden auch in diesem Falle die
 Unter-Richter zu reformiren.

Fr: E: H: Lib: 1 Tit: 43.
 §. 4.

§. 5.

Dasingenommen und von dem Kaiser nach
 seinem Ansehen und Größe die obhandelt
 das also zu befürchten und durch den Ansehen,
 daß sie ohne kaiserliche Vorweisung nicht soll

Fr: E: H: Lib: 1 Tit: 43.
 §. 6. fegg.
 Fr: E: H: Lib: 1 Tit:
 36. art: 1.

einander andrer geschickelt und subfinden
vor dem Römischen, drosselbe Maist Sabm soll
die gebotene Kosten und expensen gegen
einander aus verhältnissigen Ursachen
aufzusehen und zu compensiren.

§. 6

Wäre es sich nicht befunden, daß jemand
ofen in dem verhältnissigen Grund und
Ursache, vielmehr aus Laibstem Miß-
willen und Fressen seinen Nachbarn
vor Gericht pflegt, drosselbe soll neben
Erstattung aller dem Gegenseitigen vor-
erhaltenen Kosten und Kosten darüber
auch in die Strafe des temerarii Litigii,
welche bey dem Hofgericht 75. und bey dem
Landgericht 30 Rthl. ist, verfallen und
schuldig seyn, selbige 6 Wochen nach vor-
gegangenem Urtheile sub poena Dupli dem
Gericht zu zahlen.

§. 7.

Damit aber so wohl die Richter als auch
die vertheilte Parteien, wegen dieser
Gerichtskosten eine völlige Rücksicht
haben mögen, so haben Wir nachgefolgte
Taxam festzusetzen lassen, und soll der
Obw. Fiscal bey dem Hofgericht, wie
auch die Land Fiscal bey dem
Untw. Gericht genant Aist darauf
haben, daß solch Taxa zur Befreyung
dieser Kosten nicht überschritten werde.

Hofger: Conf: 1673. den
6 December, §. 1.
N. H. H. Lib: 1. Tit: 36.
art: 3.

Foggriff-Taxa

Alberts ~~1777~~:

| | | |
|----|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 1 | Für ein einfaches Urtheil - - - - - | 2" |
| 2 | Für ein expensen Urtheil - - - - - | 4" |
| 3 | Für die Copie eines Urtheils - - - - - | 1" |
| 4 | Für ein geschlossenes Reforibum - - - - - | 1/2 |
| 5 | Für ein offenes Reforibum - - - - - | 1" |
| 6 | Für die Copie eines Reforibums - - - - - | 1/2 |
| 7 | Für eine Citation - - - - - | 1" |
| 1 | Für ein Proclama - - - - - | 1" |
| 2 | Für ein Attestatum - - - - - | 1/2 |
| 3 | Für eine jede Angabe aus einem Concurs Urtheil - - - - - | 2" |
| 4 | Für einen Befehl geschicktes Urtheil - 1" | |
| | Das anzuwendende aber - - - - - | 1/2 |
| 5 | Für Abfertigung eines Fyds - - - - - | 1/2 |
| 6 | Für deponirte Gelder das Centenal - - - - - | 1/2 |
| 7 | Pro Communicatione Actorum - - - - - | 1/2 |
| 8 | Pro extracto Protocolli ² gründeten Acten - - - - - | 1/2 |
| 9 | Pro Salvo Conductu - - - - - | 2" |
| 10 | Pro Communicatione der sämmtlichen Concurs-Acten - - - - - | 1" |
| 11 | Für ein executorial-Reforibum - - - - - | 1" |
| 12 | Pro vidimatione - - - - - | 1/4 |
| 13 | Pro Publicatione et improtocolirung eines Testaments - - - - - | 2" |
| 14 | Für improtocolirung und Confirmirung eines Transacts - 2" | |

Wor eine Protestation oder Einspruch

sub sigillo - - - - 1

ohne Sigill - - - - 1/2

Wor eine Intercessional - - - - 1/2

Copeij eines Befristet - - - - 1/2

Für Befristet Brief - - - - 1

Brief an die Landesherrn Obrigkeit - - 2

In Revisionen

1 Wor die Mundarte Acten à Cognu - - 1/4

2 Wor die Notulm - - - - 1

3 Pro Capitel, Band, und Pergell - - 1

4 Wor die Concessionales sub sigillo - - 1/2

5 absq. sigillo - - - - 1

6 Für die Relation à Cognu - - - 1

7 Für das Protocoll à Cognu - - - 1/4

8 Pro extraditione et Revisione Actorum 2

Ganzjährige Gaben

Wor die rechte Auflage bei jeder Acten - 1/4

Wor das große Pergell - - - - 1/4

Wor das kleine Pergell - - - - 1/8

Wor eine dorfual Resolution - - 1/4

Wor die Zustellung der Befristen

an die Parteien - - - - 1/8

Wor Revisionen - - - - 1

Hofgericht Eandbot

Wenn er geht vor jede Mile - - 1/8
Wenn er nicht geht halb so viel.

Eandgericht Taxa.

- 1 Vor der Citation - - - - - 1/2
- 2 Vor der Notification - - - - - 1/3
- 3 Vor ein Monitorial - - - - - 1/2
- 4 Vor ein Executorial - - - - - 1/2
- 5 Vor einem Exord - - - - - 1/3
- 6 Vor ein Uffril - - - - - 1
- 7 Vor ein Subfidial Describen - - - - - 1/3
- 8 Vor ein Sequester - - - - - 1/2
- 9 Vor ein jede Brölage Zween
Gewisslichen Describen - - - - - 1/4
- 10 Vor ein Gewisslich rescript auf
Gepf der Farben - - - - - 1/3
- 11 Concesion zu Künigung im Ductg
oder reductg - - - - - 1/2
- 12 Pro Instrumento im missiois - - - 2
- 13 Vor ein Geburths brief und andere
Gewissliche Uff Kunden - - - 1
- 14 Vor ingrossation in der Handlung,
Protestation, Gewisslich besapfung
Transacto quoddam, corroboratione
Transacti, Attestato aus dem
Gewisslichen ^{acten} sub sigillo - - - - - 1

- 15 Vor im Proclama - - - - - $\frac{1}{2}$
- 16 Vor vidimation - - - - - $\frac{1}{4}$
- 17 Vor in der Dorfschal Resolution - - $\frac{1}{4}$
- 18 Vor Lyd annehmung eines Zwingen - $\frac{1}{4}$
- 19 Vor im scrutinium eorundem 6 Bogem gegeben
- 20 Vor Appellations Parfen 4 Bogem - -
- 21 Vor Communication der Acten - - $\frac{1}{4}$
- 22 Vor Immissionen gewinst die
Cancellen 1 pro Cent, jedoch
vor allerb. eob. über 1000 ist,
gewinst für nichts.
- 23 Vor jeder Norminder Constitution - - $\frac{1}{2}$
- 24 Vor Publication eines Testaments
- 25 Vor Legung eines inventarii 1 pro Cent,
jedoch nicht über 1000 ~~fl.~~

Das Landvolke Gebühre

- Vor jeder Meile Zusammen vor
für und für Weis - - - - - 6 fuding
- Bestallt der Faste 16 fl. 1/2
die selbte - - - - -
- Vor jedem Anschlag - - - - - 4 fuding

Titulus xxx.

Von Brj - und Jud
Verfahren.

§. 1.

Ob zwar Brj allen vor Gericht an-
hängig gemachten Processen der Weiblichen,
sowohl auch zuecht drey ist, daß sie
dieses in gerichtliche und dinstliche sind
Verf. / Sententia definitiva genannt /
gänzlich unterscheiden und aneinander
getrennt werden mögen; So geschicht doch
öfters, daß ansonsten Processen und oft
die Sache zu solchem End-Verf. gehören
werden kan, so wichtige puncta einfallen,
welche zwar die ganze Sache nicht rühren,
Innoch aber zu vor dieses gerichtliche
Verf. unterscheiden werden müssen.

Al. H. H. Lib. 1. Tit. 31.
art. 1
Sp. E. H. Lib. 1. Tit. 42. §. 1.

Wannhero unsere Gerichte solch
Zwischen dem Anfang und Ende des
Processen einfallende Zwänge und
Weis mittelst eines Befehls oder Brj
Verf. / Sententia interlocutoria genannt /
geben und schicken mögen.

§. 2.

Wir nun die Richter sich vor zu setzen
haben, daß nicht die Sache unumwägigen
Abfinden oder Aufschub Verfahren
Beywörter und aufgeschoben werden mögen.

Proc: Wadga 1695.
Den 4 Julij, §. 24.

Also sind eingezogen die Fastenpflichtig
demzufolge der eingegangenen Befehle
inmassigrolif nachzuhalten; Wie
dem inoffizialer Befehle willen und
darmit sie gewissam von selbst zur Erfüllung
dieselben angetrieben werden mögen,
jedemnach in dem Befehle rurs auf
den Hof und Befehlshaber der Fasten
gewisser Kraft aufhalten seyn soll.

§. 3.

Reg: H. H. Lib: 1 Tit: 31. art: 2.
Proc: Wadga 1695, den
4 Julij, §. 24.
vid: infr: Tit: de Appell.

Und wie solchs Absicht oder bey Wolsch
nicht die Geringe Fasten undigen oder
fließen; Also mag auf einmündem
verhätel seyn, von selbigen andrer die
Appellation nach der Revision zu ergreifen,
so sey denn das sie dem Fasten in der
Geringe Fasten selbst und anderer Bänden
oder Befehlshaber Röntem.

§. 4.

Reg: H. H. Lib: 1 Tit: 32
art: 1.
Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 42.
§. 4.

Wenn eingezogen der ganze vor Gericht
Fastenband Handel dergehalt zum Ende
gewissen, daß Kläger und Beklagter
aller ihre Kostendurch, jeder dieser Kosten
Ursachel Befristen angebracht, Beweis
und gegen Beweis von jedem Seiten
ordentlich und gründlich geführt, die
Acten geschlossen, und von jedem Fasten
unterschieden werden; so soll alledem die
ganze Fasten und Process dieweil das Ende

Urskil oder Sententiam definitivam
in der Instance da sie geschloß worden,
gründigt und subsidire worden.

§. 5.

Damit nun solch erfolge ausge-
soll in die Acta, nachdem vorher die
Relation auf selbigen von dem Referenten *Pl: H: H: Lib: 1: Tit: 32*
abgeschloß worden, *art: 1.*
wollen, yeda in dem Acten befindlich *Pl: E: H: Lib: 1: Tit: 42: §. 5.*
Umstände seint der Natur und Lige-
sast gleiches Kay genau und mit Fluß
wasagen, und so auf nach dem Titel
und Landrecht, auf Landes Privilegien,
recessen, waschlichen Gesessungen
und in dem Prangung nach
ganzem Reichem Recht nach der
Tit: 1. §. 21. geschessenen Anreibung wotiret
und das selb Urskil abgeschloß worden.

§. 6.

Die Zeit über da das Gericht mit Ver-
kupung der Acten und Abschluß des
Urskil befristet ist, sollen unter der
die Facten selbst oder ihre Vollmächthig
bey der Hand und in der Käse seyn, da-
mit sie über einen und andern unter
der Deliberation vorfallenden *Pl: H: H: Lib: 1: Tit: 32. art: 2.*
Vorwissen, der Richter vollkömlich
informiret, und folglich das Urskil
auf einem gewissen Grunde geschloß
werden möge.

§. 7.
 Damit nun der Hertz Landesherr dem
 Vorstehenden Sachgen vornehmlich die obstandene
 Sache aus dem Grunde gefohren und mit-
 spindem, auch seiner Gelegenheit zu einem
 Bescheid oder Declarationen Geschehen
 übrig gelassen worden; so sollen
 Unsere Anweisungen allen für und für
 23 Junii, §. 27 - 32; dahin setzen, daß ein jedes Volkteil also
 und deutlich vorgetragen werde. In welchem
 Lande demzuförderst die rationes debi-
 tandi und decedendi vortrefflich gründlich
 angeführt, für ein Jahrzeit, was im
 April dem andern zu leisten, und zu
 zahlen pfuldig vorhanden sind, mit accura-
 ter Bemessung der Summen so wohl
 des Capitals, als der Zinsen, der Münz-
 Sorten, samt der Zeit, und dem Tage, da
 dem gefallenen Volkteil bey Anweisung
 der Execution im Quingem zu leisten ist,
 auch deutlich und ausdrücklich in
 übergangenen worden soll, was so wohl
 zur Aufhebung aller fremden Vorste-
 als auch zur Kräftigen Übertragung der
 Sachen dienen, und geschehen kan.

Hofger: Ord.: §. 32 et 36
 Exec: Ord.: 1669, den
 10 Julij, §. 1. 2.
 Proc: Ord.: 1615, den
 23 Junii, §. 27 - 32;
 Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 42.
 §. 9. et 12.
 Leg: Dan: Lib: 1. Cap:
 5. §. 13.

§. 8.
 Demnach demselben gehalten das Volkteil
 vorfertiget, und es an dem ist, daß es
 publiciret worden kan, soll solches bey
 Hofger 14 Tage, bey dem Landgerichte
 4 Tage vorhin, davor in dem öffentlichen
 Anschlag jeder männiglich bekannt gemacht,

Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 32
 art: 3.
 Fr: E: H: Lib: 1. Tit: 42.
 §. 6.
 Proc: Wadga 1695.
 den 4 Julij, §. 16.

und so dem bey obben Eyeren publicir-
licirte, auf jw anrauf Act und Urtheil,
vor oben in dem Titeln von Hofgrüß
und dem Landgrüßten verordnet ist,
dem Jarben gegen die determinirte
Canceley Gebühr extradirt worden.

§. 9.

Es sollen auch diese Urtheile vor der
Publication ganz fertig in ein
geschriben und unterschriben seyn,
damit die Jarben solich alsofort anbringen
und Zeit genug haben können jw gegen
der Appellation oder Revision zu binden.
Wirdt jemand in dem das Urtheil in
jiner Kayß außzusprechen unterschriben,
der soll bey Hofgrüßten in 2 1/2 Bay dem
Landgrüßten in 1 1/2 Wff. alberts Kayß
verfallen, auf demnach das Urtheil
auszulösen pfuldig seyn.

Proc. Nady: 1695.
den 4. Jellii, §. 5.
Hofgr: Cuff: 1688.
den 14. Januarii, §. 2.
Hofgrüß Cuff: 1691,
den 31. Martii.
Urtheil und Befind
quaal

§. 10.

Wirdt jemand jw unterschriben, und
im Urtheil kräftig geordnet Urtheil
oder Befind jw auszulösen, als Belben
Namen jw falls mit der Kayß dinstung
zu geben, und dem, so in dem Urtheil,
oder Befind, verfügbar worden, zu wider
stasab zu bitten, oder zu begehren, und
solich gestalt die Grüßliche Außgrüß
zu quälmen; so soll im solich bey Hofgrüßten
gegen in dem Urtheil Quaal 50 und gegen

Jw: Ord: 1614. §. 8.
Difo: E. E. in not: pag:
66. ibid: pag: 382.

in der Befehlsurtheil Quaal 25 Pfund: Ergen
 Landgericht aber von halb 25 und Lichten
 halb 12 1/2 Pfund: alberts dem Gericht. Ein/Bm.

Titulus xxxi.

Von Execution oder Auß-
 g. großem Urtheil.

§. 1.

Summa der Execution oder Vollziehung
 In der vorerwähnten und in Kraft Urtheil
 ergangenen kaiserlichen Außg. billig
 vor dem vorerwähnten Räte zu austrifft,
 welches der Gerichtsherr beför. In der
 und der Hofkammer eines Landes/amt
 In dem Lande/amt befehliget wird;
 So haben wir auch vorerwähnten
 Urtheilsum Urtheilsum. In der
 auf die vorfallende Urtheil Urtheil
 in unserm kaiserlichen Einfluß befindet;
 Urtheil Urtheil ordentlich gefürst
 und gefürstlich und gefürstlich
 auf einen solchen Execution nach-
 folgendes Urtheil anzuordnen, und
 zur allgemeinen Urtheilsum gefür-
 stlich sollten.

§. 2.

So bald ein Urtheil, ob es Erg. In der
 Hofgericht, oder dem Urtheil Urtheil,
 publicirt, und Urtheil Urtheil
 sollen die Urtheilsum gefürstlich und gefürstlich
 sein, demselben Urtheilsum oder in dem Urtheilsum
 Urtheilsum Urtheilsum, ein gefürstlich

Gr: Proc: 1615, den
 23 Junii, §. 36.

günstigen zu existiren. Würde solches
 durch gültige Wege und Verträge geschehen,
 soll darüber dem obigen in dem Urtheil
 von dem gewöhnlichen Hofen nicht
 präjudicirer, sondern derselben der
 Zusage dem Sachem gewöhnlichen Ver-
 gleichs eingewilligt submissio werden.

Proc: Ordre: 1669.
 den 10 Julij, §. 2.
 Proc: Ordre: 1695.
 den 23 Junii, §. 36.

§. 3.

Würde aber dem zu wieder geschehen,
 und das gesammte Theil nicht Alag-
 Lob gestellt, vielmehr unbillig
 aufgefalten werden, so hat das obige
 bei dem Gewichte, also das Urtheil
 gefällt werden, zu erklären, und im
 die Execution, oder auch Vollziehung
 der eingangenen und durch Kräftigen
 Urtheil, Aufsehung zu thun.

Proc: Ordre: 1695.
 den 23 Junii, §. 37.

§. 4.

Die solches geschehen Aufsehung soll
 der Kaiser schuldig und gefalten sein,
 die Execution oder Aufsehung der Person,
 jedesmal jedem Handel noch jeder
 besten Privilegien und Praerogativen
 gemäß, anzuwenden und ohne Aufsehalt
 auszuführen und geschehen zu lassen.

Exec: Ordre: 1669,
 den 10 Julij, §. 2.
 Exec: H. H. Cap: 117.

§. 5.

Und zwar sollen die Unter- Gewichte
 nicht allein zur Beförderung der Justice
 und Verwahrung der Unterthanen

viguer Kräfte Kräftige Urtheil in Civilibus zu exequiren Comächtigst, son dem auf pfuldig seyn, die item von dem Hofgewichte so oft als auf von Unserem General Gouvernemente demandirte Executiones in aorigolich zu vorrichten.

§. 6.

Wärde nun subordec der Ober-Kustro in Verhängung, oder die Unter-Gewichte in Anbrühung der execution ist der gestalt sämlich finden lassen, daß sie wegen Ansehen und Hofit der Personen, oder aus Haß und Rind gegen diejenige vorleß die Kaiser gesonnen, oder anderer unbilliger Urtheil und nichtiger Einscheidungen selber nicht vornehmen solten, daß das Kräfte Kräftige Urtheil zu gebühlicher Execution gebraucht werden können; so sollen sie auf solchen Fall Unserer Geyßten Ungnade, und auf des Eidenden Urtheil gefasste Klage in anhalt bleiblich vor dem Hofe gesächtig seyn.

§. 7.

Wäre jemand von der Unter-Kustro durch die Appellation aus Hofgewichte ergriffen und festgesetzt, so mag als dem die execution in so lange bis die Kaiser also abgemittelt werden, nicht vorgehen. Welches er aber auf daselbst

Proc: Oued: 1630, den
6 September, §. 38.

Römis: Cons: 1694
den 14 April.

Jr: E: H: Lib: 1. Tit: 47.
art: 2. §. 14.

sine dote, und wolle sich das beneficii
 Revisionis bedürfen, so soll die execution
 dem obgenannten ihren Fortgang haben,
 jedoch soll der gerichtliche vor das
 jüngere, so sich nach Befehl des Wolfenbü-
 teler die execution übergeben wird,
 gültige Bürgschaft stellen, oder in dessen
 Ermangelung das Gut in Sequester
 gesetzt werden.

Exec: Ordu: 1669 den
 10 Julij, §. 3.
 Revisions Plac: 1682
 den 31 Aug: §. 7.
 Prot: Wada 1695 den
 4 Julij, §. 25.
 König: Brief 1695 den
 20 October.
 König: Novada: 1692
 den 19 April.
 Land: Ordu: pag: 551.

§. 8.

Obwiewol man soll sich an dem
 gehalten werden, welche zwar in der
 Unter Instance geschehen, bey dem Hof-
 gericht aber verlohren und die Revision
 vergriffen haben, oder durch Verjährung
 nicht gefundenen Grund und Beweis-
 Gründe ihren Gegen an dem Gericht
 des Wolfenbütders sollen, daß sie
 sich durch solches alle von der execution
 nicht befreien können, sondern obgenannt
 Ob die gültige Bürgschaft steht. Im gleichem
 Recht soll auch bey dem im Hofgericht,
 als in prima instantia vergriffen Ver-
 urtheil, so wieder die Revision vergriffen
 werden, gelten, und die execution gegen
 Bürgschaft prompte verhängt werden.

Revis: Placat 1682
 den 31 Aug: §. 8 et 9.
 König: Befehl: 1692
 den 6 Januarii.
 König: Brief 1694, den
 14 April.
 König: Brief 1693,
 den 13 Januarii.

§. 9.

Wenn dem die execution von dem Landgericht
 mittelst vergriffen werden soll,

muß daßelbe Geßam interestirunden
 Gauden mittelst einer gewissen notifi-
 cation dem Termin dazü außsetzen, wor-
 auf, damit das zu exequirende Güt nicht
 zu sehr beschweret werde, nicht das ganze
 Gericht, sondern nur der Landrichter, oder
 einer davor Professoren alhier samt dem
 Secretario sich nach dem Ort der Zübrüggen
 und der execution dergestalt zu verhalten
 schuldig ist, daß er sich das gegewene Urtheil,
 so esohft was der Zeit, Art und Weis, als
 alle andere Außlands Urtheil, zuerhöhet,
 schenkt und Angemessen demselben laßt,
 und daßelbe nach dem verfahren des
 Landes und Zufall außgezeichnet in
 Urtheil rücker, wie er dem davon abzügeln,
 oder mit der Vollbringung zu verfahren
 keine Macht haben soll; obgleich dem daß
 sich solche wichtige Gründe und Umstände
 hervor stöhen, dardurch das Urtheil, wenn
 der Oberrichter davon befragt ist
 verändert, geändert, oder dardurch effect ge-
 brungen werden könen. Auf solchen Fall
 er mit der execution einhalten, dem Oberrichter
 davon Nachricht geben, und dardurch
 Antwort zu seiner Weisheit abwarten
 mag, jedoch soll er dardurch ohne güten und
 klaren Gründen zu thun nicht unter-
 nehmen.

Fr. C. H. Lib. 1. Tit. 47.
 art. 2. §. 3.

§. 10.

Gyltist die execution vinder runde

Für Ein Bescheid. Geringe - - - - -
 Für Ein Bescheid. Klare - - - - -
 Für Geringe - - - - -

Nach dem Gold so viel so viel beträgt
 alles auf 6 pro Cent nach der Liquidirten
 Summe gerechnet.

§. 11.

Und obzwar Erzösel dem Vorfallt dem
 Creditori allerdings gebühret das sub-
 jectum executionis zu verfahren, oder die
 am besten aufzufassen, vor Zinslagern; so soll
 das das eingezogen, wenn die execution
 ein ganzes Gut betreffen müßte, das
 Debitoris Masse, da er auch Güter fällt,
 Zinslager, falls sie, vorleget Gut so am
 Liebsten abzugeben sollte, wenn aus der
 Creditor auf selbigem gültig befriedigt
 werden kann; so sey dem dasselbe Gut
 manuskriptlich zu Special - Hypothec
 verfahren, und auf vorleget Fall
 in selbste die execution billig vorfängt
 werden muß.

§. 12.

Insonderheit muß Erzösel immissionen
 quaten in actum quomodo werden, daß
 executions Ordnung selbige ohne praesudice, hindern, und
 andrer drey Handt, oder sonst
 rechtlichen Grund, in der vorerwähnten
 Liquidirten Jahre Rente, gegeben müßten.

Rönig. Defol: 1685.
 den 28. Januarii, §. 9.
 pag: 400.

Executions Ordnung
 1689, den 10. Julij, §. 9.

§. 13.

Da auch jemand durch die execution
 des übergebenen und eingetragenen Fasses
 Zeit aus seinem ganzem Güte geschaltet,
 dem nicht, soll der Creditor gehalten seyn
 ihm bis zu nächster commoden Fasses
 Zeit, welche der executor determiniren
 wird, das Verbleib zu gönnen, und ihm
 so dann zu seinem und seiner Familie Ab-
 zuge, auch seines Vermögens abseits
 freyer Disposition zu geben.

Execut: Ordn: 1669
 den 10 Julii, §. 12.

§. 14.

Wird nun der Creditor pflichtig ist, die ihm
 durch die execution übergebene Güter und
 Sachen also zu disponiren, daß dann eigent-
 licher Sacherwerb kein Nachteil zu weisse,
 oder sonstigenfalls vor allem durch seinen
 oder der Königen Schuld vorerwehnten Schaden-
 Stand und Abgang zu Lasten: Also ist
 hingegen der Debitor und Eigenthümer
 verbunden, alles was in der Immission
 oder des Creditoris verpflichten abgesetzt,
 und unterschrieben wird, zu tragen und zu
 ersetzen: Wenn aber durch allergnädig-
 sten Landplacatum und Unglückes Falls, als
 Krieg, Pest, Hunger, und dergleichen,
 so welche Gott in Gnade abwendet, soll
 die Immission zu dem ungraviersten
 Theil des Gütes unvollständig deterioriret
 worden müßte; so soll alldem kein

Patrisfamilial Memorial
 aus Hofgericht, 1719
 den 28 Februarii.
 Exec: Ordn: 1669
 den 10 Julii, §. 7.

Befreyung des Abgangs halt finden,
 sondern ein jeder den Schaden leiden
 der ihn betroffen, angezeigtem Mitz nicht
 wollen, das Erj solches von der Hand
 des Herrn Rammenden Landkrassen
 nicht alles sind der andere gar nicht
 finden, vielmehr vor billig achten, das
 ein jeglicher solches zum Kaufe stellen
 und zu finden nicht.

§. 15.

Hat der Debitor unter dem Rame unbr-
 augliche Güter, oder so sind die selben
 zu Befreyung der Schulden nicht im Aug-
 eif, so mögen alldem die besaglichen
 Güter, welche der Debitor abzugeben, das
 er nicht vorfassenige vjchlich anzugeben
 vorbanden ist, ausgegriffen, und durch
 execution dem Creditori übergeben werden,
 und zwar zuerst das also vorhandene
 Baar Geld und Korn nach Marschgang,
 ferner Silber, Gold, Edelgstein
 und dergleichen, ferner Hauskass, Weif
 und Herd, jedoch das alles die so
 nach einer geschicklichen billigen Taxa
 und die Kosten Ritzen von wofür
 Subelirera oder andere solicher Manner,
 geschätzt, und also dem Creditori in Befrey-
 ung ausgegeben, dem Debitori aber
 und in dem nächsten Ansehung

Execut: Ordre: 1669.

den 10 Julij, §. 6. 7.

Einf: H: H: Cap: 97.

Das Löpingt Recht, wenn sie sich als dem
sofort bedienen wollen, ohne gelaßten
wird.

§. 16.

Unter diesen besorglichen Gütern soll
aufsicht in acht genommen werden,
daß allerley Handwerck zu geringem
Mittel, welches zu dem oder andern
Kaufung und Handwerck unentbehrlich
Liefant oder das Debitors gänzlich
rein und das publici Recht nicht
gerührt werden können, die nicht weniger
als zu dem Art und in irgendmaßen künftiger
Anschaffung erfordert wird, so in dem
möglich, dem Eigenthümer gelaßten, und
nicht anders als im gewöhnlichen
und zum allernötigsten unter der
Execution gebraucht werden sollen.

König: Josef: 1685, den
28 Januarii, §. 3. pag.
402.

§. 17.

Wird es auf das besorglich zu bezaßung
des Schulden nicht hinreichen, so soll Zusa-
mehlnahme dem Adeligen privilegien
zu wider mit Können arreste belegt,
sondern in Zeit und völlige Befreiung
gelaßten werden, ob er wirklich all-
mächtig seinen Creditoren befriedigen könnte,
Zunächst wenn er diese Ungleichheit
ohne sein Verschulden in solch Noth und
Armut gefallen wäre, wegen der
Billigkeit gemäß ist, daß dergleichen

Exec: Ordin: 1669,
den 10 July, §. 14 et 15.
König: Josef: 1687.
den 28 Maji, §. 4.

Der weißt auch ist, dass ein nichtlichiger
 Gedult es nicht angeschlossen werden:
 Wirdt sich aber befinden, dass er sich nicht
 ein Lindwölff vornehmlich Loben
 selbst das in sich gestützt, und gar aus
 der Art geschlagen wäre, soll er davon
 gehalten werden, als hätte er sich seiner
 Achseln Vorrecht in Anspruch gemacht,
 und andern zum Beispiel nichtlichiger
 vor der Aufhebung der Eörgeligen Arrest
 nachdem die Sache von Nichtigkrit ist,
 nicht vorzuführen werden, sondern arrettes
 aber von ihm Creditore seinen Untervall
 den der Richter zu determiniren hat,
 grüßem. §. 18.

Wäre der Debitor geringere Condition und
 Klauke, und nicht seine Pfand auf
 Anweisung nicht bezalet, so soll ein solches
 auf des Klägers Ansuchen mit dem Eibe
 Eiden, und wenn er eine Bürgschaft nicht
 kann, mit Arbeit oder Gefängnis belegt
 werden, jedoch soll der Creditor demselben

Exec: Ordre: 1669.
 den 10. Julii, §. 22.
 Einf: H. Cap: 107. 218.
 Fr: E. H. Lib: 1. Tit: 47.
 art: 2. §. 19.

so lange er gefangen ist, mit 3, auf was
 befristet die Freyheit mit 4 Freyung des
 Tags zu verspan schuldig sein. Wirdt
 die Untervallung auf gefessener
 Freyung veranlassen, kann der
 Anhaftete wieder auf Freyheit
 gestellt werden.

§. 19.

Damit nun die so vilhane Mord
 der execution zur handhabung der Justice
 auf keinen Weis gesindert werden möge,
 so ordnen Wir hermit auf so verhoffen,
 das niemand, vor der anfang, für vor-
 käuffen solle, sich der Justice zu wider-
 setzen, noch dergleichen so die execution
 verwirren sollen, ob sich mit Worten oder
 mit Thätlichkeiten, übel und unge-
 bürlich zu begreifen: Mird sich also
 zu wider jemand auf einige Art
 gröblich verfahren, der soll Fiscaliter acti-
 oniret, und als ein Überwahr Unserer
 Gesetz und Friedensbrecher nach befunden
 gesetzmäßig und verhoffen ge-
 straft werden.

Römige: Orden: 1684.
 Den 21 Augusti.
 Proc: Orden: 1695.
 Den 4 Julij, §. 22.

§. 20.

Mird also auf jemand sich abzugeben
 können und Güter oder andern Vermögen
 so seinem Creditori durch die execution
 übergeben werden, signifikativer und
 geschaltener Weis wider anmassen,
 oder auf einige Weis hindrang thun,
 der soll das verstrafe in die alt poen
 der 100 Goldgülden verfallen, und bey
 abmassiger vorsetz Kaiserlicher
 pflichtigkeit Fiscalischer Afundung
 unterworfen auf unserer Kraft
 geschäftig sein.

Land: Orden: pag: 20.

§. 21.

Damit aber auch die Fassen zum Tage
 zu führen veranlaßt werden mögen,
 so sollen Wir hiermit allen Angehörigen,
 denen die execution zu verrichten auf-
 getragen wird, vom Reich angeordnet
 haben, daß wir in unser Reichs ritter
 jenen zu ritterliche oder Aufseher der
 Fassen mit Fug und Maß die ihnen
 gesetzte gemäß zu verfahren pflichtig sind,
 sie also auch auf der andern Seite in
 allen ihren Verordnungen gegen Acker
 und Weide pflichtig zu sein, niemanden das
 Recht mit Gewalt, Unrecht und Belä-
 digung anzuwenden, viel weniger jemanden
 mit Worten oder Thaten beschimpfen,
 so Lieb ich ist unsere Gerechtigkeit
 und gebührende rechtliche Strafe zu ver-
 urtheilen, wenn darüber geklagt wird
 sie das zu überzünftig werden sollten.

Titulus XXXII.

Von Arresten, Excommunication
 und Sequestration
 in und außerhalb
 Reichs.

§. 1.

Es zusetz nach Vorfrist davor in vorer-
 gefundenen Titula in saltem Verordnungen
 alle und jede Prozesse ordentlich

ausgeführt, und die executiones aller,
 was nach ausgeführtem Urtheil vor-
 längst werden sollen: so begiebet sich
 das visibällig, daß bey Anfang des
 Proceses, ja zu weilen noch daselbst
 angefangen wird, im Fort auf des
 andern Thron und Gütern, arrest und
 Sequester begreift, um auf solch Weise
 Befragungen hin zu werden demselben Sabunden
 Aufgrabs in gungsam Befragheit zu setzen.

§. 2.

Was nun der Arrest und Sequester eine
 Art der execution ist, davon bey Unserem
 Gerichte ordentliches Wissen der Anfang
 nicht gemacht werden mag. Also soll
 daselbst nicht anders Zugs, stellt werden,
 als nur vom richtige und rechtsliche
 Urtheil, welche das gewisse Thil was man
 muß, ob einmüthiglich vor dem.

Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 50.
 art: 1. §. 1. 2.
 Pl: H. H. Lib: 1 Tit:
 35. art: 1.

§. 3.

Insonderheit sollen unsere Befehlshaber
 und Gerichte sich wohl hüten, daß die
 Rinnere Unserer Untertanen, die bittlich
 ist, oder gungsam Befragheit zu setzen
 vor mag, mit Eözwilichen arrest belegt
 werden mag, also auf niemand, der
 nicht zuvor durch Urtheil und Thast
 über worden ist, in dem vresamä, Zigen

Pl: H. H. Lib: 1 Tit:
 35. art: 5.
 Fr: E. H. Lib: 1 Tit: 50.
 §. 1.

besitzes seiner Güter nicht als von
Nutzungen turbiret, nach seiner Sequester
auf selbiges gelegt worden.

§. 4.

Wann aber ein Kläger seiner Flucht vor =

Jr: E: H: Lib: 1. Tit: 51. Dächtig, und fällt in Unserm Landt
art: 1. §. 2.
Execut: Ordn: 1669. den
10 Julij, §. 14. pag: 239.

nicht, oder nicht so viel an Gütern, daß
derjenige der die Auffraecht an ihn machet,
sich daran wolten Kömmt, oder Kunde zu
besorgen, daß das Gut vorüber die Au-
ffraecht gemacht wird, zu Klägers Befahren
aus dem Orte geräumet werden
müsse; so ist dieß vor eine gültige
Ursach zu halten, um davon willen
derselbe mit dem arreste oder das
Gut mit Sequester gebührender maß
rechtlich belaget werden kan.

§. 5.

Wenn ein Fremder der in Unserm
Ort nicht besitzlich, in dem Unserer
Unterschanze mit Befehl verfaßt oder
und sich der Zastlung ergriffen, kan
derselbe, wenn er sich auf Unseren Grund,
besitzlich ist, abzufals auf dem Credito-
ris begehren in arrest gezogen und zu
besörigter Zastlung angefaßt, oder die
Gut und Waaren sequestriret werden,
zumahl wenn aus dem Ort, oder
verfallt, daß an dem Orte so der

Jr: E: H: Lib: 1. Tit: 51.
art: 1. §. 3. 4. et 8.

Fremde soferfast ist, dem Kläger nicht
ofen große Kosten und Mühseligkeit
zu seinem Recht gefolgt werden dürfte,
jedoch daß jedwede Partei mit einem
beträchtlichen Schaden etwa getroffenen
pactis und Verträgen nicht präjudiciret
noch zu wieder gefaudelt werde.

§. 6.

Ist aber bei obigen und dergleichen
Vorfällen nicht allein Kläger mit seinem
Vermögen dagegen zu saßen, oder in
desse Vermögensverhältnisse eingegriffen
zu seyn schuldig, sondern es sollen auch
Unere Befehlshaber und Gerichte der
Länder und Befehlshaber der Reichs-
räthe der Fürstlichen Hand und condition
gemäß begriffen, und ohne Verzug
Hoff mit dem arreste nicht verfahren.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 51.
art. 1. §. 10. et 16.
Execut. Ordin. 1669
§. 14. pag. 239.

§. 7.

Wenn aber der Beklagte mit oder ohne
süchlich arretiret, oder dessen Gut seques-
triret worden, ist Kläger im Recht binn
zwei nach der Reichs Befehlshaber und
Länder von dem Richter anzusetzen
den Termin zu antworten und
angeordnet anzuführen verbunden,
in Fortsetzung dessen soll der arrest oder
Sequester binn bestand haben, sondern
relaxiret und gelassen werden.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 51.
art. 1. §. 9.
Execut. Ordin. 1669.
§. 14. pag. 240.

§. 8.

Wird bei Abgange der Reichs Befehlshaber

Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 51.
art. 1. §. 17.
Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 35.
art. 8.

Das Kläger Auftrags eingewandt
und nur auf einseitigen angefallen
worden wäre, so soll dasselbe in Erfüllung
aller dem Beklagten verursachten Kosten,
Safaten und Befehls nach Pflichtlicher
Zurückweisung auf sein Haus befinden
in unserer Kraft verbleiben worden.

§. 9.

Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 35.
art. 6.
Fr. E. T. Lib. 1. Tit. 50.
§. 2. 3. 4. 5.

Sind zwei Parteien wegen des Besitzes
eines Gutes untereinander vor Gericht
strittig, und es Hände zu befehlen
das der Besitzer das strittige Gut erfordern
Processus ruinieren oder die Revenuen
verbringen möchte; so soll auf dem Fall
der Richter im solches Gut bis zum Aus-
gange der Sachen unter Sequester setzen,
und einem unparteylichen seiner Mannes
die Verantwortung der Revenuen übertragen,
welches dann nicht allein bey unerglichen
Gütern, sondern auch bey beweglichen, als
Geldsummen und dergleichen, darüber
gestritten wird, stat haben muß.

§. 10.

Wenn die sequestrirten Güter beweglich
sind von der Befehlsmacht, daß sie durch
den Verzug in die Länge sich nicht conserviren
widerstehen könnten; so sollen sie
verkauft werden, und das Geld in
Sequester bleiben.

§. 11.

Inwiefern eine der im obigen unter
 Sequester gesetzte Gut oder Geld im
 Hundem Jahr, oder auch der gewöhnliche
 Besatz angekauft ist, soll das selbe
 als ein Eigentum angesehen und
 so an einen andern, oder so auf eine
 Weise, oder so oft gegangen, hinsichtlich
 Veräußerung abgegeben, so soll aber das,
 und wird die dem überkommen, so soll
 selbst dasor zu sehen, und so mit dem
 dritten zu sehen, so soll die, auf
 demselben 3 von jedem 100 dem Gewichte
 sein.

§. 12.

Wenn Inwiefern, wird es sollen der Sequester
 veräußert werden, so auch, daß er auch
 zu Verfügung der Prozesse, so auf die
 sonst zu sein, Labors Untervallt-
 einige Mittel sein, so mögen demselben
 aus dem Sequester Gut, und so der-
 eif aus dem Sachselben und reventen
 der selben die nötigen Proces- Kosten
 samt dem unersolischen Labors
 Mitteln dargewiesen werden.

Fr. E. H. Lib. 1. Tit. 50. §. 16.

§. 13.

Obgleich das vorerwähnte an dem
 Inwiefern Sequester am künftigen ist,
 sollen gewöhnlich veräußert werden,
 so mag der selbe demselben an demselben

Fr: L: H: Lib: 1: Tit: 50.
§. 14. 15.

Grüßte / Laß finden, wenn Zoo Jarbigen
vorlegt nicht Güter congre. vorichtig sind,
oder nach Richtigkeit sich in Truffelung
einlaßten wollen, sich dahin verbindlich,
daß das vorrichtige Gut bis zur Aufhebung
an nicht abwärts Hand oder bei Grüßte
in seiner Beschaffung verbleibe, da dann
ein solches mit größerer Interessenten
Beschäftigung außer Grüßte Zusage
gelegte sequester nicht sonder Kraft
haben soll, als wenn abwärts vom
Grüßte vorföget worden wäre.

§. 14.

Wenn ein ansehnliches Gut, davon ein
anderer rechtliche Auftracht zu machen
wünscht, in das abwärts Hand
besändig sein, soll demjenigen der die
Aufsichtung macht, wenn die Zeit so
näher ist, daß der die grüßlichen sequester
nicht schon abwärts Hand, zu vor
einnehmen sein, das Gut bei dem
Dritten zu beslagern oder zu sequestern,
wobei selbst auch zu machen sein,
auf auch nicht besagt sein soll; jedoch
ist das insonder Güter auf solchem Fall
schuldig, innerhalb 14 Tagen dem Grüßte,
einen sequester zu besücheln, in
Zustellung der von der privatim
gelegte sequester von dem
Kraft sein soll.

§. 15.
 Wenn auch bey wärgensanden Grutz
 Wichtigkeit nicht ungeschweflich
 vorkommt solches ist, da dieser also
 andern Feld, Wiese, Wald und and-
 gleichen bekräftigt, im dachstein
 also fabrickt Incht zu bezaubern;
 so soll in solchen Fällen dreyerley, der
 die bekräftigung unternehm, binnen
 6 Wochen, oder da die bekräftigten
 Fräule in Gasirfen vordoben mößten,
 auch aber ihre bekräftigung, unter
 gültig oder geschicklich und zwar Proceße
 Summarissimo außsüßig zu machen
 schuldig seyn, andrerseits und da
 die Kayser von Grütz p. Balde nicht
 suspensum coram Reichte, mag der
 Besitzer ohne Verantwortung zur Nutzung
 oder sonst darselben seyn, jedoch Landb. Arch: pag: 36.
 daß er vor die gefobne gefälle von
 Zeit der bekräftigung an fast, im
 Fall er nicht eingru sollt.

§. 16.

In Gasirfen sollen beyder Theil sich bey
 solchen bekräftigung aller Gesaltam,
 nicht gänzlich ausschalten, wie denn nicht
 allein dreyerley, solches auf solche Weise
 ohne geringen Grund einem andern
 in dem bekräftigen eigentum

unverschämter Weise, jedoch, sondern
 auch der andern, welche sich der
 Bekräftigung gesalbener Urtheile
 widerstehen, gewisslich Befehle
 und nach Befehlsmacht vollziehlicher
 von der Strafe nicht verschont seyn soll.

Titulus xxxiii.

Von der Appellation, Inhaesion
 und Querel.

§. 1.

Da wir die Justice so vielmal be-
 fördert und niemanden in dem ob-
 gebundenen Rechte widerstehen lassen,
 so sollen und ordnen Wir hiermit,
 daß demjenigen, welcher sich darinnen
 durch die Unter-Instanz be-
 gegnet, die Ordnung befolget oder verachtet zu seyn wa-
 rende, sey Person solle die In-
 haesion zu gewöhnlicher Appellation
 an Unser Hofgericht zu dessen Ober-
 richterlicher Begreif- und Befehdung
 zu bringen.

§. 2.

Diese weltliche Wohlthat der Appellation
 sollen nicht nur die Principalen
 oder Haupt Parteyen, sondern auch alle
 diejenigen, welche auf irgendley Art
 und Weise im Interesse an der Streit Sache
 haben, jedoch dergestalt gewissem,

Hofgericht Ordnung befolget oder verachtet zu seyn wa-
 ren den 6 September, 1630.
 §. 20. no. 1.

Fr: E. H. Lib: 1. Tit: 44
 art: 1. §. 3. 6. 8.

Das Comen für die Verantwortung des
 Gangs, oder auch noch vor Aufhebung
 des Heilvoligen Aufgriffs des Jahres
 befähigt, interveniendo gemacht,
 wenn so dem auf dem Fall, da die
 geringe Forderung, die solche in interessiren,
 unvollkommen sind die Appellation
 zu vergrößen unvollkommen sind,
 solle auf die Aufsicht nicht abgeflagen
 werden und so.

§. 3.

Solche auf dem in allen von dem
 Unter-gericht abgeurtheilten Civil
 Sachen so über 50 Pfund, auch Wocher Betrag
 oder auf dem in dem gütlichen Namen
 betheiligten Aufgriffen die Appellation
 an das obere Gericht; dagegen aber in dem
 geringen so weniger als 50 Pfund: importiren
 die Querel allein Fall Jahren soll.

Polgar: Ord. §. 20. add.
 Schländisch Land: Ord.
 Gericht Ordnung d. 17.
 Februarii, 1632. §. 37.
 den 20. Mai, 1630. §. 16.

§. 4.

Obwohl in solchem Appellation nur
 vom Land-Verfahren, nicht aber von
 Interlocutorien und Abschieden nach
 Zugabe ist, als von solchen nur
 unmittelbar einer Querel an die
 Ober-Instanz zu geben erlaubt sein mag,
 so soll dennoch selbige auf von besagten
 Interlocuten und Abschieden zu ersehen
 nicht verweigert werden, falls davorinnen

Proc: Ord. de 1695
 den 4. Julii, §. 24.
 add: Liff: Land: Ord.
 Justice Beford: Puncta
 §. 10.

stetig zu erhalten wäre, welches dem Kaiser
in der Königl. Kayserl. Hofkanzlei
oder bey dem Hofrathe zu thun.

§. 5.

König: Briefschreiber
den 5. Februarii, 1697.
Proc: Ord: 1695. §. 11.

Das bey dem abtruglichen Voritzigen
die wegen derer nachgehenden, in dem
in Dilations Gesuchen von dem darüber
weggegangenen verstorbenen Königl. Kaiser
Appellation Zugsstande worden, jedoch
an dem diejenige, so auch dem gewis-
ten Ausfall nicht zu vermeiden sind,
vorantritt, in der Querel nach der
in dem §. 21. folgenden Anweisung
ihre Befehle bey Unserm Hofgerichte
da selbst einbringen.

§. 6.

Jr: E: 4. Lib: 1. Tit: 44.
art: 2. §. 1.
Nengo: E: 4.
Lib: 3. Cap: 11. No: 7

Abm so wenig mag die Appellation
denjenigen nachgegeben werden,
welche unter der nachrichtig gehaltenen
Citation oder Aufforderung Fortgangs der
Kaiserl. Hofkanzlei dem über dem
Ausfall nicht zu vermeiden sind,
oder das ihnen obliegende verbleibe
Weswegen vorab zu thun, und also dem
gewislichen Worsagen eisentlich und
offenbarlich sich widerstehen, folglich
jederf dem Kaiser ex contumacia
wider sie zu sprechen verurtheilt.

§. 7.

Wirdt auch in dem Reich nach dem
 Reichs Landen das Fürstt. vorkommt im Jahr. Fr. E. K. Lib. 1. Tit. 44.
 dem andern Zugewinnet, und dieser Menge. E. K. E. K.
 solches unter dem augenommenen oder Lib. 3. Cap. 11. no. 16.
 referirte, folglich selbiger gewinlich. Conf. Resord. Landt. H. H.
 E. K. E. K. definitive oder durch pag. 354. not. e
 im Land Urtheil und ferner sagen, so mag
 davon nicht appellirt werden. Da aber
 der Kaiser selber gemeinden seinen Land
 anverleget, und selbiger sich diesen auch
 verbleiben Urtheil sagere möchte, kan
 ihm seinen zu appelliren nicht vermagt
 werden.

§. 8.

Fürsichtlich soll in criminal Sachen
 so sind Menschen Eide und Eide angesehen, gewinlich Ordnung
 die appellation gänzlich untersaget seyn, 1614. §. 16.
 und die darinnen über große Verbrechen Königl. Resolution
 abgefaßt. Kustholts Außspruch aus der den 5. November, 1651.
 Letzteration aus Hofgericht vorgefaßt
 worden: Wird in demselben selbigen im
 geringeren Verbrechen als einfache
 Gewer, Verläger, und dergleichen Königl. Resolution
 verfahren, so mag dergleichen, der sich durch den 28. Julii, 1683.
 das Unter-Kaiserthum durch Befehret
 befindet, darüber mit seiner Querel
 zum Hofgericht inkommen.

Einl. Landt Ordnung
den 20. Maii, 1630. §. 15.

Proc. Magd. 1695. §. 10.

Wenn nun jemand solch ein rechtliches
Ursach in Appellation sich in Civil Sachen
bedienen will, so ist derselbe schuldig,
vntersunder nach 24 Stunden, oder nach
Einf. Landt Ordnung, nach inuorsalb 8 Tagen nach vorkommen
den 20. Maii, 1630. §. 15. Urtheils dem Richter solches zu melden,
vnter andern, ob solches ein Appellations
Beschweide selbigen in dem Kaufding
bescheidentlich zu vorkommen, vntersunder dem
Kaufdingzugesamt des Gegenschilts
zu Klärung vntersunder bescheid vntersunder
dem Tag, an welchem die Appellation
beym Ober-Richter eingekommen vntersunder
gestiftet worden solle, angestrichelt vntersunder
bescheidt worden vntersunder, in dem Gesichts
zu willfahen vntersunder ist.

§. 10.

Wirdt nun das obgenante Gegenschilt
vorkommen, das das Urtheil zu einem
Ursach anzuweisen in einem Richter vom
Ober-Richter vntersunder worden vntersunder,
so solch zuas demselben frey die Appella-
tion zu inhaerieren, jedoch ist ob solchem
salb schuldig, die zu mündlicher der
Acten vntersunder Kosten zu solch mit
Zurwagen, vntersunder vntersunder Appellans
inuorsalb vier Wochen vom dato des
Appellationes bescheid, der Appellation

renuncirte, jantz aber außgerichtlich
 davon mitgetheilte Nachricht die
 Inhaesion demnach fortsetzten sollte,
 sich für über innerhalb 14 Tagen von Zeit
 der davon erlangten Bescheid zu
 erklären, und die zu der Acten mündung
 nöthige Kosten allein zu substituiren.

§. 11.

Solche Befugnisse Appellans nach
 Ablauf obangeführter vier Wochen sine
 renunciationem Appellationis bringend,
 so soll der selbe, wenn Inhaerens sich der
 Inhaesion gleichfalls nicht begeben sollte,
 die Hälfte der mündung Kosten
 beizubringen schuldig sein.

§. 12.

Es sind aber vorgerichte Appellations
 fatalien der acht Tage Ingehalt zu
 setzen, und zu bestimmen, daß der Tag
 an welchem das Urtheil wörsch werden,
 für einen ganzen Tag gerechnet,
 und der acht oder der acht Tag nicht
 weiter als bis 12 Uhr Mittag extendirt
 werde, also daß wenn das Urtheil am
 Dienstag oder Freytag publicirt ist,
 die fatalien sich nicht weiter als bis
 12 Uhr des nachfolgenden Dienstag
 oder Freytag erstrecken mögen, so
 wäre denn daß dieser acht oder

Auffs Tag an dem Freytag einfällt,
 als auch solchen Fall die fatalien
 Königl: Brief an die Lib 12. 17. das darauff folgenden Tags
 Hofgr: den 25. April, 1699.

Proc: Stadg: 1695. §. 19.

von dem Lib 12. 17. das darauff folgenden Tags
 Hofgr: den 25. April, 1699.

bey dem Jahr introduction der Appella-
 tion angeführten Termins, daß
 wenn einfallt selbiger an dem
 Freytag einfällt, Appellans so dem
 Jahr Professor aus folgenden Tage
 bey dem Ober- Richter einbringen möge.

§. 13.

Wenn ein der von Ober- Richter
 angeführten Termins introducendae
 Hofgr: den 31. October.

zusammen, soll Appellans Tag zu vor
 sich abbringen bey Unser Hofgr: Cancellij
 melden, die Acten der Instance
 einbringen und dem einen Anschlag
 aufsetzen, folgendermaßen in termino
 bey er gefundenen Abriß die Justifica-
 tionem appellationis einreichen, selbst
 als gleichfalls Inhaerenti bey allweiger
 Fortsetzung der Inhaesion seiner vor-
 anzusetzen Professor den wegen zu dem
 obliegt.

§. 14.

Falls jedoch der eine so oft als der andere
 dieses an dem Lib zu Cristen die
 vorblieb Vorfall gefunden so soll
 so oft vor dem an dem Termin
 bey Unser Hofgr: Supplicando anbringen

und eine Verlängerung des Termini
 gezeiget aufsehn, die ihm so dem
 nach befinden von demselben mitgeteilt,
 bei Ermangelung dessen aber, und da
 Appellatus oder auf inhaesus in termino
 verbleibet, und das Gegenseit die fatalien
 verabsäumt, befähigt verbleiben, selbige
 der Appellation oder Inhaesion vollständig,
 und Appellato oder Inhaeso die d'orsalb
 veranlaßt und designirte Expensen
 nach Obrigkeitlicher Mäßigung zu
 zahlen pflichtig verhandelt werden soll.

§. 15.

Manu aber sich ergeben müßte, daß
 Appellans oder auf inhaerens dieser
 in abschließend weisiger Bescheidnisse
 vor dem Ablauf der fatalien, davon
 Verlängerung zu seyn, abgefallen, sondern
 und selbiger anmuthig gefordert zu werden,
 vor Lösung des Desertions Bescheides
 aufsehn, so soll demselben nicht nur
 abtönu, sondern auch vom unmittelb
 von dem Desertions Bescheid vergangen
 säon, und daso Letztere als Kraft der
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 nach gegründeter Befundenen berricht
 legaler Handlung der Grunds dieser
 weislichen Wohlthat vom unmittelb Bescheid
 Zugeschanden, und in dem neuen Bescheid

Hofgerichts Bescheid in
 Appellations Sache, Johann
 Gendl, Appellant. Contra
 Obrist Lieutenent von Lauenbr
 Appellat: den 14. Julii, 1731.

termines für introduction der Appel-
lation oder Inhaesion anzuwenden
§. 16.

Jo: L: H: Lib: 1. Tit: 44.
art: 1. §. 2.

Weil dem Urtheil der Appellation
und dem Inhaesion die ganze Sache
ganze im Ober- Richter devolviret sind
gezogen wird, also soll auch in dem Falle,
wenn nur einer von dem Interessenten
dieser oder jener Partei appelliret, oder die
gegenseitigen Appellation inhaeriret, und
die Sache und Defension einseitig, Appel-
lans und inhaerens auf dem besondern
Richt fällen, die darauf von unserer
Gegenseitigen als einer Veränderung
des von Unter- Richter gesprochenen
Urtheils dem, so nicht appelliret oder
inhaeriret, aber so wohl als dem, welcher
sich dieser wechselseitigen Urtheil bedient hat,
zu gleich kommen, selbigen aber allein
die gerichtliche Kosten mit Tragen zu selber
schuldig seyn.

§. 17.

Jo: L: H: Lib: 1. Tit: 46. §. 1.
Carpz: Proc. Jur. Tit: 18.
art: 6. §. 1. 2.

Und da schleunigst die rechtliche
Appellation des Unter- Richters jurisdic-
tion suspendiret; so mag deswegen weder
eine execution des gesprochenen Ur-
theils vorfallen, noch einem selbst von
Interlocutorien genommen werden,
weder Richter noch Part einige Verur-
theilung in der ganzen Sache vorzunehmen,
oder zu vorgerichten beauftragt seyn, sondern

Es soll daselbst alle fremde Verfassungen
des zürcherischen Ober- und Niedergerichts
für den künftigen Bestand geschehen.

§. 18.

Ob nun auch durch diese Resolution der
Appellation dergleichen der sich durch das L. per hanc: 4 de
Unter-Justiz Ausprägung graviret zu sein tempor: Appellat:
verursacht, die Freyheit zugesetzt, seine
schriftliche Resolutionen der Ober Instance
vorher anzuführen, und solch mit einem
Beweis, so auch durch Documenten als
Zeugen zu unterstützen, so soll demnach
zur Verfertigung aller untergerichts und
Aufschalt in der Justice diese neue
Praxisführung nicht anders als nach
folgender Ordnung verfahren werden.

§. 19.

Und zwar soll zuverörderst dergleichen,
welche neue Documenten beibringt,
nicht seinem Ewigenlichen Eid zu versetzen
pflichtig sein, daß er selbst zuvor nicht
gesagt oder sagen können, oder daß
er sie zuvor gesagt, oder davon gewußt,
demnach nicht verstanden, daß sie von
der Urteilsfindung und Wichtigkeit gewesen,
der Sache eine Erklärung und bestrafe
Eid zu geben, als er selbst nach
zu im Fortgang der gerichtlichen Verfahren
bestanden habe.

Revisions Placet 1682.
den 31 Aug: §. 6.
Carpz: Proc: Jur: Tit: 18.
art: 1. §. 10. not: 2.
Appellations Kaiser, Obrist
Lieutenant von Schwangeln
Appellant: Contra Gülden-
schmidt Appellat: den
29 Martii, 1732.

§. 20.

Gefgriifts Befehl in
Appellations Saife
Franz Cornettin Berg
Extra die Fran Obrißlin
Pariß, den 29. Martii, 1732.

Consequenter soll die gefchriebene neue
Zuordnung des Saife nicht ohne Aufgehörung
werden, als wenn Producenten nicht
Extra die Fran Obrißlin verfahren, sondern nicht
zu dem Saife, sondern zu dem Saife, oder da er
nicht selbst gemacht, oder selbst gemacht
nicht selbst gemacht worden können, sondern
dann innerhalb legaler Frist von Zeit
des abgelegten Fides Inquisitoria seine
Interrogatoria auf die vorgewiesenen
Articul bringung vorzuführen.

§. 21.

Gefgriifts Descript
an die Unter Gerichte
1734. den 23 April.

Wenn man auf der Saife Umständen
jemand mittelst einer Querel von dem
Unter Gerichte ist gravirenden Aufgehörung
sich an Unser Gefgriifts wenden sollte,
so soll derselbe gleichfalls gehalten sein, innerhalb
halb vier Wochen Appellations Frist von
dem Tage selbst dem Unter Gerichte
zu dem Kommissar zu geben, auf welchem
Zeitpunkt Angabe, und zwar wenn
die Saife bey dem darunter fortwährenden
Gerichte - Willen dieser Province pendant
sich, innerhalb vier von Befehl, und
Happal aber binnen sechs Wochen seine
Befehle bey dem Ober Gerichte einzubringen,
und besonders halb aber damit nicht
geföhrt, und die Querel pro deserta
verhandelt werden.

§. 22.

Mit demselben Datum befunden, daß solches
 Querel der Gängl-Pach einigermaßen
 mit Rücksicht, so soll, gleich wie in der
 Appellation alle formen Verfassungen
 des Richter, oder der Parteien bis zu
 erfolgtem Unserer Hofgerichts Erkenntnis
 Aufstand haben, und solch Querelaas
 dazu genöthigt werden müßten, selbigem
 vom Obr- Richter Einfaltgehorch:
 Befehlsgehorsam zu sein, selbigen mit andern
 Neben Umständen bestrafen, in solchem zwar
 bis zur Oberrichterlichen Entscheidung
 keine execution verfahren werden mag,
 jedoch der Querelant in der Gängl-
 Pach bey dem Unter-Richter zu verfahren,
 ohne weiteren Aufschub verbunden
 und schuldig ist.

§. 23.

Damit aneinander diese verflucht
 Maßnahme zur einvernehmlichen
 Willkürlichkeit und Ermüdung
 eines Gegenseitigen Brauchs
 so sollen auf den Fall, da appellans,
 Inhaerens, oder Querelaas solch unter,
 füglich Weisung gegeben zu haben, vom
 Obr- Richter erkannt werden, selbigen
 insgesamt außer dem dem Gegen-
 Theil nach Richterlicher Erkenntnis, Baum

Handwritten notes in the top right margin.

Handwritten notes in the middle right margin.

Handwritten notes in the bottom right margin.

Hofgr: Conf: 1673.
Den 6 December.

Zu erst habenden Urtel von überdenn
und zwar der ersten in 75 Pfld: der
andere in demselben und der dritte
in 15 Pfld: Was vertribet, Querelans
auf demselben an das Unser Grueß
Cancellij für die in Brauch vertribung
der Querel gefahrt Muff die von Oben
hinfür zu determinirende Gebüß zu
volgen pfuldig erlannt werden.

Titulus xxxiv.

Von der Revision.

§. 1.

Ob zwar von Unsers Hofgrueß Urtel
zu appelliren nicht verstatet wird,
so mag dennoch in Civil Sachen dreyung,
welche durch das Hofgrueß Außspruch
sich besorget befindet, demselben durch
eine darruffige Bittschrift solches zu
erhalten geben, und auch folgende
praestanda gebühret, die Maffat der
Revision bey Uns oder Unserem dazu
verordneten Collegio geben.

§. 2.

Es ist ansehnlich in jeder Revision
insonder pfuldig zuverordnen, innerhalb
dies Tages von Zeit des Außgespruchs
Urtel, solches Frist in gleicher Maff
und Umständen, als zu vor Titulo von

Hofgr: Conf: 1630.
§. 15.

In Appellation §. 12. geadacht worden,
 erwahret sind, folgenden Revisionen ^{§. 1.} Revisionen Placat 1682
 so wohl als die Zeit vor besetzt sind
 Geschehen, soferne diese nicht schon zu vor
 in selbiger Sache gelichtet worden, abzu-
 legen, und für Friedrich Kaiser alberts ^{Römis: brief auß}
 oder bey dem ansehlichen Bauren Gelnitz ^{Gothardt Hofgruß}
 davon Wasch an Gold und Silber beyne ^{den 8 September, 1686.}
 Gräfte zu deponiren, fürwahr auf ^{Römis: brief auß}
 insofern die augensichtliche comparitions ^{Gothardt Hofgruß}
 und beschleunigter Termin von Unserer ^{den 5 Martii, 1685.}
 Revision, der expensen und der besondern
 Forderung wegen fidejussorische Cautio
 oder gültige Bürgschaft zu stellen;
 das sollen diejenigen von Adel, welche
 möglich angesehen, davon befreit seyn.

^{§. 9.}
 Nach Revision ansehnlich
 April abgenommen.

Joh. N. N. Jessor bey Gott und seinem
 heiligen Evangelio, daß in dieser Revision
 nicht auf besetzt oder Kauffen seyn,
 oder auf die Zeit zu verlängern und
 die Sache vorläufig aufzuschieben,
 sondern daß in nicht andrer Verfahr,
 als daß in dem kriegsartigen Sache Jahr,
 davon zu lassen, und in dem kriegsmäßigen
 Verfahr die selbe unter Ihre Käyser: May:th:
 Revision mit allem möglichem Eifer

fortzusetzen, ingleichen das in der
 und nicht anders sei, denn das ist
 ein trefflicher Satz, davon zu
 sehen, auch für die einige Anstalt
 nachfolgenden Anstalt der in dem
 nach dem Befehl gezeigten Rat, nicht
 nachzulaufen, will auch so, daß
 und was abgetragen wird, die Maß
 nicht vorzuführen, sondern die
 öffentlich zu tun, und was die
 solches gehalten und in der
 Rat, öffentlich zu tun, geben,
 und nicht verbergen nach vorführen,
 ohne alle Arglist und Gefahr. So
 was mir Gott an Leib und Soul gesche.

§. 3.

Revisions Placat 1682
 §. 1.

Demnach die in der vorigen so die
 Satz die in dem Befehl obigen
 Urteil gezeigten Satz, zu demselben
 und die in dem vorigen Befehl
 Befehl vorbringen, die folgenden
 abzulegen vorzubringen.

Lyd

Welche Revision folgenden
 Urteil praestieren muß.

Auf N: N: befragt: befragt: /
 Ob Gott und seine heiligen Evangelio
 da nach dem in dem Befehl /
 Ob der Befehl: Matth: die Gnade verleiht